Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2473

4.11.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/2473 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. Oktober 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2124 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Übereinkommen zur Einsetzung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer ([3]) (im Folgenden „GFCM-Übereinkommen“) bildet einen Rahmen für die multilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Entwicklung, Erhaltung, rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der lebenden Meeresschätze im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt, bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht, der auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruht und bei dem regelmäßige Überprüfungen der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Fischerei berücksichtigt werden.

(2) Die Union sowie Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta, Rumänien und Slowenien sind Vertragsparteien des GFCM-Übereinkommens.

(3) Die von der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean, GFCM) angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Die GFCM-Empfehlungen sind daher für die Union verbindlich und sollten deshalb derart in Unionsrecht umgesetzt werden, dass für Betreiber aus der Union gleiche Wettbewerbsbedingungen wie für Betreiber aus anderen GFCM-Vertragsparteien gewährleistet sind, sofern der Inhalt dieser Empfehlungen nicht bereits durch bestehende Unionsvorschriften geregelt ist. Die Union muss sicherstellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und auf fairen Wettbewerb zwischen Betreibern aus der Union und Betreibern aus Drittländern hinwirken. Die GFCM-Empfehlungen müssen daher strikt umgesetzt werden, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betreiber geschaffen werden, ohne diese dabei über die in diesen Empfehlungen festgelegten rechtlichen Verpflichtungen hinaus zu belasten.

(4) Es muss sichergestellt werden, dass die von der GFCM angenommenen Empfehlungen vollständig und rechtzeitig in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Union ihren internationalen Verpflichtungen als zuverlässiger internationaler Partner nachkommen und ihre einheitliche und wirksame Umsetzung in der Union gewährleisten kann, wodurch Klarheit und Vorhersehbarkeit für Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union geschaffen werden.

([1]) Stellungnahme vom 10. Juli 2024 (ABl. C, C/2024/6023, 23.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6023/oj).
([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. September 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 13. Oktober 2026.
([3]) ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1998/416/oj.

(5) Aus diesen Gründen sollten die GFCM-Empfehlungen, die selbst unbefristet gelten und daher durch ein dauerhaftes Rechtsinstrument in Unionsrecht umgesetzt werden müssen, mit einem Rechtsakt in Unionsrecht umgesetzt werden, der Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit für Betreiber der Union in den unter das GFCM-Übereinkommen fallenden Gewässern sicherstellt.

(6) Um die Kohärenz und Effizienz der von der GFCM angenommenen Maßnahmen in Bezug auf den Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) zu verbessern, sollten diese Vorschriften in Verbindung mit anderen Unionsvorschriften betrachtet werden, die auch die Süßwasserphase des Lebenszyklus des Europäischen Aals — einschließlich in Übergangs- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten — abdecken, gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zusammen mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ([5]).

(7) Mit der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) werden bestimmte Vorschriften für die Fischerei im GFCM-Übereinkommensgebiet festgelegt. Mit der genannten Verordnung werden die GFCM-Empfehlungen in Unionsrecht umgesetzt.

(8) Mit dieser Verordnung sollten bestimmte in den GFCM-Empfehlungen festgelegte Maßnahmen, die noch nicht durch Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, in Unionsrecht umgesetzt werden.

(9) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/2 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Bereich von Jabuka/Pomo Pit im Adriatischen Meer (geografisches Untergebiet 17) zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/3 angenommen. Sie hat auch die Empfehlung GFCM/44/2021/5 zur Einrichtung eines Fischereisperrgebietes im Golfe du Lion (geografisches Untergebiet 7) zum Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/33/2009/1 angenommen.

(10) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/9 über Bewirtschaftungsmaßnahmen für die nachhaltige Nutzung von Sprotte im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) angenommen. Sie hat auch die Empfehlung GFCM/44/2021/10 über Bewirtschaftungsmaßnahmen für die nachhaltige Fischerei auf Dornhai im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) angenommen.

(11) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlungen GFCM/44/2021/13 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Seevögeln im Mittelmeer, GFCM/44/2021/14 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Meeresschildkröten, GFCM/44/2021/15 über die Minderung der Auswirkungen der Fischerei zur Erhaltung von Walen und GFCM/44/2021/16 über zusätzliche Minderungsmaßnahmen zur Erhaltung von Knorpelfischen im Mittelmeer angenommen.

(12) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/17 über eine Fangbescheinigungsregelung für Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) angenommen.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj).

([6]) Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj).

(13) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/19 über die Erstellung einer Liste von Schiffen, die mutmaßlich illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betrieben haben, und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/33/2009/8 angenommen. Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ([7]) deckt den Inhalt dieser Empfehlung nur teilweise ab.

(14) Auf ihrer Jahrestagung 2021 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/44/2021/20 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der kleinen pelagischen Bestände im Adriatischen Meer (geografische Untergebiete 17 und 18) angenommen.

(15) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/2 über einen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung der Roten Koralle im Mittelmeer und zur Änderung der Empfehlung GFCM/43/2019/4 angenommen.

(16) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/3 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Fleckbrasse im Alboran-Meer (geografische Untergebiete 1 bis 3) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/4, GFCM/43/2019/2 und GFCM/41/2017/2 angenommen.

(17) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/4 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Grundfischbeständen in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/12 und GFCM/42/2018/5 angenommen.

(18) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/5 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/7 und GFCM/43/2019/6 angenommen.

(19) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/6 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/44/2021/8 und GFCM/42/2018/4 angenommen.

(20) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/7 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die nachhaltige Grundschleppnetzfischerei auf Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele im Levantischen Meer (geografische Untergebiete 24 bis 27) und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/42/2018/3 angenommen.

(21) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/12 über die Aufstellung von Mindestvorschriften für die z für die nachhaltige Freizeitfischerei im Mittelmeer angenommen.

([7]) Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj).

(22) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/14 über die Regulierung von Umladungen im Anwendungsgebiet der GFCM angenommen.

(23) Auf ihrer Jahrestagung 2022 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/45/2022/15 über eine internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit in der Straße von Sizilien (geografische Untergebiete 12 bis 16), zur Änderung der Empfehlung GFCM/41/2017/8 und zur Aufhebung der Empfehlung GFCM/42/2018/6 angenommen. Sie hat auch die Empfehlung GFCM/45/2022/16 über internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelungen außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit im Ionischen Meer (geografische Untergebiete 19 bis 21) angenommen.

(24) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die GFCM die Empfehlung GFCM/46/2023/16 über einen langfristigen Bewirtschaftungsplan für Europäischen Aal im Mittelmeer und zur Aufhebung der Empfehlungen GFCM/45/2022/1 und GFCM/42/2018/1 angenommen.

(25) Um sicherzustellen, dass verlorene Fischsammelgeräte (FADs) nicht weiter zur Meeresverschmutzung durch Kunststoffe beitragen, sollten FADs ab dem 15. August 2027 ausschließlich aus biologisch abbaubaren Materialien gefertigt sein.

(26) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch mit dem GFCM-Sekretariat und zum Format und zur Übermittlung der Anträge auf Übertragung von aufgrund schlechter Wetterbedingungen in der Fischerei auf Goldmakrelen nicht genutzten Tagen auf die Schonzeit und des Berichts über diese Übertragungen sowie der Meldungen im Rahmen der Datenerhebung zur Goldmakrelenfischerei übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]), ausgeübt werden.

(27) Um sicherzustellen, dass die Union weiterhin ihren Verpflichtungen aus dem GFCM-Übereinkommen nachkommt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um Änderungen bestehender GFCM-Maßnahmen, die auf Unionsebene verbindlich geworden sind, in Unionsrecht umzusetzen; dies betrifft die Übermittlung der Liste der zugelassenen Schiffe für die Zwecke des GFCM-Registers an das GFCM-Sekretariat; die Ausnahmen von Erhaltungsmaßnahmen für Rote Koralle; die Umsetzung der ständigen Fangdokumentationsregelung (Catch Documentation Scheme — CDS) für Rote Koralle und Steinbutt; Hafenstaatmaßnahmen; die Tabelle, Karte und geografischen Koordinaten der geografischen GFCM-Untergebiete; Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen; die Umladeerklärung; Sichtungsberichte und statistische Matrizen der GFCM. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([9]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(28) Die Verordnung (EU) 2023/2124 sollte daher entsprechend geändert werden.

(29) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) angehört und hat am 25. Juni 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

([8]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

([9]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

([10]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/2124

Die Verordnung (EU) 2023/2124 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006, des Artikels 2 Nummern 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates (*), des Artikels 2 Nummern 1 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) und des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates (***) gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

(*) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

(**) Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Fischereien, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1022/oj).

(***) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).“

b) Die folgenden Nummern werden angefügt:

„9. ‚Fischereisperrgebiet‘ bezeichnet ein geografisch abgegrenztes Gebiet, in dem bestimmte Fangtätigkeiten vorübergehend verboten oder eingeschränkt sind, um die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen im GFCM-Übereinkommensgebiet zu verbessern;

10. ‚benannte Anlandestelle‘ bezeichnet einen Hafen, einen küstennahen Ort, ein Offshore-Terminal oder eine andere Anlage zur Anlandung, Umladung, Verpackung oder Verarbeitung oder zur Betankung oder Bevorratung von Fischereifahrzeugen, in denen Anlandungen, Umladungen, Verpackung oder Verarbeitung von Fischereierzeugnissen zulässig sind, der bzw. die von den GFCM-Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien im Rahmen der regionalen Regelung für Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im GFCM-Übereinkommensgebiet benannt wurde;

11. ‚Fangbescheinigung' bezeichnet ein von der zuständigen Behörde validiertes amtliches Dokument, das eine Sendung begleitet und die Übermittlung genauer und überprüfbarer Informationen über Fischereierzeugnisse in der gesamten Lieferkette ermöglicht;

12. ‚Fangdokumentationsregelung' oder ‚CDS' (Catch Documentation Scheme) bezeichnet ein im Einklang mit den einschlägigen internationalen Verpflichtungen eingerichtetes System, das in erster Linie dazu beitragen soll, in der gesamten Lieferkette festzustellen, ob ein Fischereierzeugnis aus Fängen stammt, die mit den geltenden internationalen, regionalen und nationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen vereinbar sind."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fischereitätigkeiten auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*), insbesondere die gezielte Befischung, die unbeabsichtigte Fischerei und die Freizeitfischerei, in allen aufgeführten Gewässern des Mittelmeers gemäß Anhang I, einschließlich Süßwasser-, Übergangs- und Brackgewässern wie Lagunen und Mündungsgebieten."

3. In Artikel 12 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Rückverfolgbarkeit von Anlandungen, Verkäufen und Ausfuhren ein, mit dem sich die Fänge von der benannten Anlandestelle bis zum endgültigen Bestimmungsort verfolgen lassen, unabhängig davon, ob die Exemplare lebend, tot oder verarbeitet verkauft werden.

(5) Die Mitgliedstaaten führen Listen der Auktionshallen, Einrichtungen oder Personen, die für das erstmalige Inverkehrbringen von Europäischem Aal zugelassen sind, und halten sie auf dem neuesten Stand."

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 12a*

Datenerhebung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle die verfügbaren Daten, einschließlich Schätzungen wo IUU-Fischerei bekanntermaßen vorkommt. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet die Informationen über die IUU-Fischerei so bald wie möglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Dezember jeden Jahres Daten zu Masttätigkeiten. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Daten bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

(3) Die Mitgliedstaaten können der Kommission freiwillig zusätzliche Informationen übermitteln, die diese an das GFCM-Sekretariat weiterleitet."

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 14a*

Maßnahmen des Flottenmanagements

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität oder der Fischereiaufwand der Flotten, die mit Grundschleppnetzen aktiv die in Artikel 13 aufgeführten wichtigsten Bestände befischen, hinsichtlich der sowohl in den nationalen als auch in den GFCM-Registern verzeichneten Bruttoraumzahl (BRZ), Maschinenleistung (kW) und Anzahl der Schiffe innerhalb der Laufzeit des betreffenden Bewirtschaftungsplans die Anzahl der Schiffe oder den Fischereiaufwand für Scherbrettfischer, die im Zeitraum von 2014 bis 2017 oder in einem anderen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren wie dem Zeitraum 2015 bis 2018 rote Tiefseegarnelen gefangen haben, nicht übersteigt, sofern die Erhöhung bei BRZ, kW und Anzahl der Schiffe im Vergleich zum Bezugszeitraum 2014-2017 50 % nicht überschreitet."

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Liste aller Fischereifahrzeuge, die in diesem Jahr die in Artikel 13 genannten Arten befischen dürfen und diese aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Anwendungsbereich dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese Tätigkeiten in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind.“

7. Artikel 16 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gesamtfänge und Rückwürfe.“

8. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Zeitliche Beschränkungen“

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(1a) Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren Roter Tiefseegarnelen und Afrikanischer Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen März und Dezember jeden Jahres an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1a genannten zeitlichen Beschränkungen bis zum 15. Juni jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.“

9. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

Berichterstattungspflichten

Ungeachtet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle Fänge und Beifänge von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs.

Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 überwacht jeder Mitgliedstaat die Einhaltung seiner Fangbeschränkungen und übermittelt der Kommission bis zum 15. jedes Monats für den Vormonat Berichte über die Fänge ab dem Zeitpunkt, zu dem 80 % seiner Quote ausgeschöpft sind.

Die Kommission übermittelt diese Angaben unverzüglich dem GFCM-Sekretariat.

Ist die Fangbeschränkung erreicht, so untersagt der betreffende Mitgliedstaat weitere Fänge der in Artikel 13 aufgeführten wichtigsten Bestände.“

10. Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 20*

Schiffsüberwachungssystem

Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (vessel monitoring system, VMS) ausgerüstet sein.

Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat einem Schiff mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern bis zum 8. Januar 2026 den Betrieb ohne ein VMS gestatten, sofern dieses Schiff ausschließlich in Gewässern auf der Landseite der äußeren Grenze der Hoheitsgewässer dieses Mitgliedstaats fischt oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zu seiner Rückkehr in den Hafen nicht mehr als 24 Stunden auf See verbringt.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich jede Abweichung, die sie gemäß Absatz 2 anwenden, sowie alle zur Überwachung von Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern von ihnen eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Informationen unverzüglich."

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 21a*

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts angemessene Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele ein Niveau erreicht und auf diesem gehalten wird, das den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele ermöglicht.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die gemäß Absatz 1 erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres."

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 23a*

Maßnahmen des Flottenmanagements

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität der Flotten, die mit Grundschleppnetzen aktiv die in Artikel 22 aufgeführten wichtigsten Bestände befischen, ausgedrückt in BRZ, kW und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register während der Dauer des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans die Flottenkapazität im Jahr 2019 für Scherbrettfischer, die rote Tiefseegarnelen und Afrikanische Tiefseegarnelen befischen, nicht übersteigt."

13. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Listen aller Schiffe unter ihrer Flagge, die in diesem Jahr die in Artikel 22 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Listen bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Listen enthalten für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Anwendungsbereich dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese Tätigkeiten in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind."

14. Artikel 25 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gesamtfänge und Rückwürfe."

15. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Zeitliche Beschränkungen"

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(1a) Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren roter Tiefseegarnelen und Afrikanischer Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen März und Dezember jeden Jahres an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1a genannten zeitlichen Beschränkungen bis zum 15. Juni jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres."

16. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 27*

Berichterstattungspflichten

Ungeachtet des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle Fänge und Beifänge von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs.

Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr.º1224/2009 überwacht jeder Mitgliedstaat die Einhaltung der Fangbeschränkungen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem 80 % der Quote ausgeschöpft sind, übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission monatliche Fangberichte.

Die Kommission leitet diese Angaben unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter. Diese Berichte sind bis zum 15. Tag jedes Monats für den Vormonat zu übermitteln. Ist die Fangbeschränkung erreicht, so untersagt der Mitgliedstaat weitere Fänge der in Artikel 22 aufgeführten wichtigsten Bestände.“

17. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 29*

Schiffsüberwachungssystem

Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, mit einem satellitengestützten VMS ausgerüstet sein.

Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat einem Schiff mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern bis zum 8. Januar 2026 den Betrieb ohne ein satellitengestütztes VMS gestatten, sofern dieses Schiff ausschließlich in Gewässern auf der Landseite der äußeren Grenze der Hoheitsgewässer dieses Mitgliedstaats fischt oder vom Zeitpunkt der Ausfahrt bis zu seiner Rückkehr in den Hafen nicht mehr als 24 Stunden auf See verbringt.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich jede Abweichung, die sie gemäß Absatz 2 anwenden, sowie alle zur Überwachung von Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 15 Metern eingesetzten Kontrollmittel. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben unverzüglich.“

18. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 30a*

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts angemessene Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele ein Niveau erreicht und auf diesem gehalten wird, das den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele ermöglicht.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die gemäß Absatz 1 erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.

Artikel 30b

Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung

(1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden ‚Regelung‘) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 19, 20 und 21 (Ionisches Meer) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden ‚Inspektions- und Überwachungsgebiet‘) im Anwendungsbereich dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jeden Jahres die Liste der Namen seiner Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Angaben bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn dieser Inspektions- und Überwachungstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in dieses Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII und der Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Artikel 30c

Durchführung von Inspektionen

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffs mit;

b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;

c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Schiffs die Identitätskarte für GFCM-Inspektoren gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen. Der Schiffskapitän unterzeichnet den Bericht ebenfalls.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet die Kopie des Berichts an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Artikel 30d

Verstöße

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:

a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008,

b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und

c) der Betrieb ohne ein VMS.

(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 30c Absatz 3, Informationsblättern zur Beobachtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren."

19. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Listen aller Schiffe unter ihrer Flagge, die in diesem Jahr die in Artikel 31 genannten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Listen bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Listen enthalten für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Anwendungsbereich dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese Tätigkeiten in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind.“

20. Artikel 35 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 35*

Fischereitätigkeiten

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. August jeden Jahres einen ausführlichen Bericht in aggregierter Form über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts im Vorjahr tätig waren. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. August jeden Jahres. Dieser Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

1. Einsatztage;

2. Einsatzbereich;

3. Gesamtfänge und Rückwürfe der in Artikel 31 aufgeführten wichtigen Arten.“

21. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Zeitliche Beschränkungen“

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(1a) Grundschleppnetzfischer, die Ansammlungen von Laichtieren roter Tiefseegarnelen und Afrikanische Tiefseegarnelen befischen, stellen den Fischfang zwischen März und Dezember jeden Jahres an 30 aufeinanderfolgenden Tagen ein.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten zeitlichen Beschränkungen bis zum 15. Juni jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.“

22. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen die Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die im Anwendungsbereich dieses Abschnitts aktiv fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jeden bezeichneten Hafen die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste der gemäß Absatz 1 benannten Anlandestellen mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. November jeden Jahres.“

23. Folgende Artikelwerden eingefügt:

„*Artikel 37a*

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

Die Mitgliedstaaten erlassen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts angemessene Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Nutzung von Roter Tiefseegarnele und Afrikanischer Tiefseegarnele ein Niveau erreicht und auf diesem gehalten wird, das den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan für Rote Tiefseegarnele und Afrikanische Tiefseegarnele ermöglicht.

Artikel 37b

Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung

(1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden ‚Regelung‘) für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16 (Straße von Sizilien) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden ‚Inspektions- und Überwachungsgebiet‘) im Anwendungsbereich dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle bis 15. November jeden Jahres die Liste der Namen seiner Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn dieser Inspektions- und Überwachungstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in dieses Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII und der Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Artikel 37c

Durchführung von Inspektionen

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffs mit;

b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;

c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Schiffs die Identitätskarte für GFCM-Inspektoren gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen. Der Schiffskapitän unterzeichnet den Bericht ebenfalls.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie des Berichts an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Artikel 37d

Verstöße

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:

a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008,

b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und

c) der Betrieb ohne ein VMS.

(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 37c Absatz 3, Informationsblättern zur Beobachtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren."

24. Artikel 44 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Schwellensatz für die Fänge an Roter Koralle gemäß Absatz 4 erreicht, schließen die Mitgliedstaaten vorsorglich das betreffende Gebiet für die Fischerei auf Rote Koralle. Der Mitgliedstaat setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat so bald wie möglich."

25. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Ferngesteuerte Fahrzeuge (ROVs)"

b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„Die Verwendung ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (remotely operated vehicles, ROVs) ist bis zum Ende des GFCM-Forschungsprogramms ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke und innerhalb der Mitgliedstaaten, die Forschungsprogrammeunter der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen genehmigt haben, zulässig. Diese Genehmigungen gelten unbeschadet strengerer Maßnahmen der Mitgliedstaaten."

26. In Artikel 49 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Unbeschadet strengerer Bestimmungen des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen oder ihre Stellvertreter oder die zugelassenen Fischer den zuständigen Behörden vor der Einfahrt in einen Hafen und mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen, oder mindestens eine Stunde vor dieser Ankunft, wenn die Fischereigründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind, folgende Angaben:"

27. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten setzen die papiergestützte Fangdokumentationsregelung (CDS) für Rote Koralle entlang der gesamten Lieferkette um, um die Rückverfolgbarkeit von im Mittelmeer geernteter Roter Koralle (*Corallium rubrum*) sicherzustellen und zur Bekämpfung von IUU-Fischereitätigkeiten beizutragen.

(4) Die gemäß Absatz 3 eingeführte papiergestützte CDS für Rote Koralle lässt andere, bereits geltende nationale Rückverfolgbarkeitssysteme unberührt, mit denen das gleiche Maß an Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen aus Roter Koralle durch die Mitgliedstaaten sichergestellt wird, und umfasst die in Anhang X aufgeführten Angaben.

(5) Die papiergestützte CDS für Rote Koralle gilt für Erstanlandungen, Ausfuhren und Wiederausfuhren. Der Binnenhandel wird nicht in die Validierungskette gemäß Absatz 9 einbezogen.

(6) Die Mitgliedstaaten können ein Etikettierungssystem einführen, um die Verknüpfung zwischen den gemäß Absatz 9 validierten CDS-Dokumenten und den Sendungen von Roter Koralle, auf die sie sich beziehen, sicherzustellen.

(7) Jeder Sendung von Roter Koralle, die eingeführt, ausgeführt oder wieder ausgeführt wird, muss eine Erntebescheinigung gemäß Anhang X oder ein gleichwertiges Dokument, etwa die im betreffenden Ausfuhrmitgliedstaat geltende Erntebescheinigung, beiliegen.

(8) Jede Erntebescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für den Flaggenmitgliedstaat spezifisch und wird jedem Fischer oder jedem Ernteschiff zugeteilt. Die Erntebescheinigungen sind nicht auf einen anderen Fischer oder ein anderes Ernteschiff übertragbar.

(9) Die Mitgliedstaaten validieren die Erntebescheinigungen, wenn anhand der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle in der CDS für Rote Koralle enthaltenen Angaben korrekt sind.

(10) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle Bericht über ihre CDS sowie über etwaige Kennzeichnungs- und Identifizierungsanforderungen und über Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Nachverfolgung der Ernte von Roter Koralle. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Informationen.

Die Verpflichtung gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht für Mitgliedstaaten, die ihre Berichte bereits vor dem 24. November 2026 übermittelt haben.

(11) Die Wiederausfuhr von Erzeugnissen aus Roter Koralle, die mit einer Erntebescheinigung gemäß diesem Artikel eingeführt wurden, wird genehmigt, indem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll, den Abschnitt ‚Wiederausfuhr' der Erntebescheinigung gemäß Anhang X, in dem die wiederauszuführenden Erzeugnissen aus Rote Koralle als Teil der eingeführten Erzeugnisse aufgeführt sind, oder eine Kopie davon validieren.

(12) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass Betreiber die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten, so unterrichtet er den Flaggenstaat und die Kommission darüber. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Informationen.

(13) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle die von ihnen benannten zuständigen Behörden, die für die Validierung, Kontrolle und Überprüfung der Erntebescheinigungen und ihrer Validierungssiegel zuständig sind, sowie die CDS-Kontaktstellen und weitere für die Umsetzung der CDS relevante Informationen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle teilt dem GFCM-Sekretariat, den zuständigen Behörden und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten diese weiteren für die Umsetzung der CDS relevanten Informationen mit.

(14) Die Mitgliedstaaten bewahren die validierten papiergestützten Erntebescheinigungen für Rote Koralle für einen Zeitraum von zehn Jahren auf.

(15) Die Mitgliedstaaten erstellen jährlich einen Bericht über die Umsetzung der papiergestützten CDS für Rote Koralle und liefern darin detaillierte Informationen und statistische Daten, unter anderem über die jährlich validierten Mengen, die jährlich gehandelten Mengen, die Zahl der validierten Erntebescheinigungen und alle relevanten Elemente, die ihres Erachtens Informationen über den Stand der CDS liefern. Die Mitgliedstaaten übermitteln ihre Berichte spätestens 45 Tage vor der jährlichen Sitzung des GFCM-Überwachungsausschusses (Compliance Committee, CoC) der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Berichte spätestens 30 Tage vor der jährlichen Sitzung des CoC an das GFCM-Sekretariat weiter.“

28. Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Durchmesser jeder geernteten Kolonie oder durchschnittlicher Durchmesser pro Anlandung.“

29. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 57*

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten von Grundschleppnetzfängern der Union, die die wichtigsten Grundfischbestände von Seehecht (*Merluccius merluccius*) und Rosa Geißelgarnele (*Parapenaeus longirostris*) in der Straße von Sizilien, in den geografischen Untergebieten 12, 13, 14, 15 und 16, gemäß Anhang I befischen.“

30. Artikel 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die gemäß Absatz 1 erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.“

31. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Fangtätigkeiten mit Grundlangleinen, Kiemennetzen und Spiegelnetzen auf Laichbestände von Europäischem Seehecht werden zwischen März und April jeden Jahres an 30 aufeinanderfolgenden Tagen eingestellt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben zu diesen zeitlichen Beschränkungen bis zum 15. Juni jeden Jahres mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. Juni jeden Jahres.

(4) Vom 1. Juli bis zum 30. September jeden Jahres sind Fischereitätigkeiten mit Grundschleppnetzen unabhängig von der Länge über alles des Schiffs zwischen der Küste und der 200-Meter-Isobathe im geografischen Untergebiet 14 (Golf von Gabès) verboten.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Fortsetzung bestehender Forschungsreisen auf See sowie die Überwachung neuer Gebiete, einschließlich des Schelfs und der Hänge an den Grenzen des maltesischen Plateaus. Besonderes Augenmerk wird auf die Fortsetzung der wissenschaftlichen Forschungsreisen in den geografischen Untergebieten 12, 13 und 14 gelegt, um Aufwuchsgebiete von Europäischem Seehecht im Golf von Hammamet und im Golf von Tunis als potenzielle vorübergehende oder dauerhafte Fischereisperrgebiete bestätigen zu können. Darüber hinaus bemühen sich die Mitgliedstaaten weiterhin um eine Kartierung empfindlicher mariner Ökosysteme, um ihren Schutz vor Schleppnetzfischerei in der Straße von Sizilien zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens einen Monat vor der Sitzung des subregionalen GFCM-Ausschusses für das zentrale Mittelmeer im Jahr 2024 die Daten, die für die Bewertung neuer Fischereisperrgebiete in der südlichen Straße von Sizilien erforderlich sind, und unterstützen bei dieser Bewertungsarbeit.“

32. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 60a*

Maßnahmen des Flottenmanagements

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität der Flotten, die mit Grundschleppnetzen aktiv die in Artikel 57 aufgeführten wichtigsten Bestände befischen, ausgedrückt in BRZ, kW und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register während der Dauer des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans die Flottenkapazität für die Grundfischerei im Jahr 2021 nicht übersteigt.“

33. Artikel 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Listen aller Schiffe unter ihrer Flagge, die die in Artikel 57 aufgeführten Arten befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Listen bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Listen enthalten für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.

(4) Jeder Mitgliedstaat führt ein Register der gemäß Absatz 3 aufgeführten Schiffe und hält es auf dem neuesten Stand.

(5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. August jeden Jahres einen Bericht in aggregierter Form über die Fischereitätigkeiten der Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind. Dieser Bericht enthält mindestens die Anzahl der Fangtage, das Bewirtschaftungsgebiet, die Fänge und Rückwürfe von Europäischem Seehecht und von Rosa Geißelgarnele.

(6) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die Berichte gemäß Absatz 5 bis zum 31. August jeden Jahres.

(7) Schiffe mit Scherbrettnetzen, die im Anwendungsbereich dieses Abschnitts tätig sind, dürfen spezifische Fischereitätigkeiten nur ausüben, wenn diese in einer gültigen Fangerlaubnis, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, ausgewiesen sind.“

34. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Anlandungen von Europäischem Seehecht und Rosa Geißelgarnele aus der Straße von Sizilien stattfinden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen gemäß Unterabsatz 1 mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. November jeden Jahres."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für jede benannte Anlandestelle gemäß Absatz 1 legen die Mitgliedstaaten die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass diese Anlande- und Umladetätigkeiten jederzeit an diesen benannten Anlandestellen kontrolliert werden."

35. Artikel 65 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 64 Absatz 3, Informationsblättern zur Beobachtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren, die im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften erstellt wurden."

36. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste aller Schiffe unter seiner Flagge, die die in Artikel 66 genannten Arten mit Scherbrettnetzen, Baumkurren, Zweischiffgrundschleppnetzen und Grundscherbrett-Hosennetzen befischen dürfen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen nur mit einer gültigen Fanggenehmigung, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, spezifische Fischereitätigkeiten ausüben. Zugelassene Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern müssen mit einem satellitengestützten VMS ausgerüstet sein."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Aufwandsbeschränkung oder der in Fangtagen ausgedrückten Aufwandsbeschränkung nach Aufwandsgruppen gemäß Anhang XIII und teilen der Kommission in einem monatlichen Bericht die Ausschöpfung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter."

37. Artikel 72 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen zugelassene Schleppnetzschiffe, die mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern im Rahmen dieses Abschnitts fischen, mit einem satellitengestützten VMS ausgerüstet sein. Ungeachtet des Artikels 9 Absatz 3 der genannten Verordnung müssen zugelassene Schleppnetzschiffe mit einer Länge über alles von weniger als 9 m mit einem geeigneten Geopositionierungssystem ausgerüstet sein."

38. Artikel 73 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 73*

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für alle Fischereitätigkeiten mit Ringwadenfängern und pelagischen Schleppnetzfängern auf wichtige kleine pelagische Bestände von Sardinen (*Sardina pilchardus*) und Sardellen (*Engraulis encrasicolus*) in den geografischen Untergebieten 17 und 18 gemäß Anhang I.“

39. Artikel 74 Absatz 5 wird gestrichen.

40. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 74a*

Wissenschaftliche Daten und Geschäftsdaten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle wissenschaftlichen Daten und Geschäftsdaten, die in einem bestimmten Jahr erhoben werden, dem GFCM-Sekretariat bis zum 1. April des Folgejahres übermittelt werden. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Artikel 74b

Berichterstattungspflichten

Fänge von Zielarten sowie Fänge von Nichtzielarten über 50 kg werden von Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern und von Schiffen, die mehr als 10 000 kg pro Jahr fangen, unabhängig von ihrer Länge elektronisch gemeldet.

Artikel 74c

Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattzufinden haben, die aktiv auf Sardelle und Sardine fischen. Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.

(2) Es ist verboten, Sardellen und Sardinen in jeglichem Umfang, die im Adriatischen Meer mittels Ringwaden oder pelagischen Schleppnetzen gefangen wurden, von Fischereifahrzeugen an anderen Orten als den benannten Anlandestellen gemäß Absatz 1 anzulanden oder umzuladen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen gemäß Absatz 1 mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. November jeden Jahres.

Artikel 74d

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Anwendungsbereich dieses Abschnitts angemessene Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Nutzung von Sardellen- und Sardinenbeständen ein Niveau erreicht und auf diesem gehalten wird, das den höchstmöglichen Dauerertrag gemäß dem jeweiligen Bewirtschaftungsplan für Sardelle und Sardine ermöglicht.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die gemäß Absatz 1 erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne und deren Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.

Artikel 74e

Maßnahmen des Flottenmanagements

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Listen aller Schiffe unter ihrer Flagge, die im Adriatischen Meer wichtige kleine pelagische Bestände gemäß Artikel 73 mit pelagischen Schleppnetzen und Ringwaden befischen dürfen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Listen bis zum 31. März jeden Jahres.

(2) Schiffe, die im Rahmen dieses Abschnitts tätig sind, dürfen nur mit einer gültigen Fanggenehmigung, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, spezifische Fischereitätigkeiten ausüben.

Artikel 74f

Räumliche oder zeitliche Schließungen

(1) Während des Übergangszeitraums für den in diesem Abschnitt genannten GFCM-Bewirtschaftungsplan wenden die Mitgliedstaaten besondere zeitliche Schließungen auf Flottenebene an, um die in Artikel 73 aufgeführten wichtigsten Bestände während der Laichzeit zu schützen. Solche Schließungen müssen nicht gleichzeitig für Ringwadenfänger und pelagische Schleppnetzfänger gelten. Sie erstrecken sich jedoch auf die gesamten Verteilungsgebiete kleiner pelagischer Bestände im Adriatischen Meer und betreffen alle Flotten, die für Zeiträume von mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen je Flottensegment kleine pelagische Arten befischen. Während der Schonzeit ist es Schiffen von Flotten, die einer Schließung unterliegen, verboten, zur gezielten Befischung für kleiner pelagischer Arten Fanggeräte umzustellen, etwa von Ringwaden auf pelagische Schleppnetze oder umgekehrt. Die Schließungen erfolgen innerhalb folgender Fristen:

a) vom 1. Oktober bis zum 31. März jeden Jahres für Sardine und

b) vom 1. April bis zum 30. September jeden Jahres für Sardelle.

(2) Abweichend von Absatz 1 können zeitliche Schließungen für Zeiträume von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Tagen für nationale Flotten mit weniger als 15 Ringwadenfängern oder pelagischen Trawlern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, umgesetzt werden.

(3) Während des Übergangszeitraums gemäß Absatz 1 wenden die Mitgliedstaaten räumliche Schließungen für Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern für Zeiträume von mindestens neun Monate an. Diese Schließungen müssen 30 % der Hoheitsgewässer oder inneren Gewässer abdecken, die für den Schutz der jungen Altersklassen von Fischen als wichtig eingestuft wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich die zeitlichen und räumlichen Schließungen mit, die sie zum Schutz der Laich- und Aufwuchsgebiete kleiner pelagischer Bestände in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit gemäß diesem Artikel anwenden. Die Kommission übermittelt diese Angaben unverzüglich dem GFCM-Sekretariat.

Artikel 74g

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten stellen jährlich eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands und der Biomasse des Laicherbestands der in Artikel 73 genannten Arten sicher.“

41. Folgende Artikel werden angefügt:

„*Artikel 75a*

Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung

(1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden ‚Regelung') für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden ‚Inspektions- und Überwachungsgebiet') im Anwendungsbereich dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn dieser Inspektions- und Überwachungstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in dieses Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII und der Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Artikel 75b

Durchführung von Inspektionen

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffs mit;

b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;

c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Schiffs die Identitätskarte für GFCM-Inspektoren gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen. Der Schiffskapitän unterzeichnet den Bericht ebenfalls.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet diese Kopie des Berichts an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Artikel 75c

Verstöße

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:

a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008,

b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und

c) der Betrieb ohne ein VMS.

(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 75b Absatz 3, Informationsblättern zur Beobachtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren."

42. Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„Abschnitt II

Schwarzes Meer

Artikel 75d

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Fangtätigkeiten auf Europäische Sprotte (*Sprattus sprattus*) im Schwarzen Meer im geografischen Untergebiet 29 gemäß Anhang I.

Artikel 75e

Wissenschaftliche Überwachung

Die Mitgliedstaaten sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der unter diesen Abschnitt fallenden Arten.

Artikel 75f

Liste der zugelassenen und aktiven Schiffe

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres die Liste aller Schiffe unter ihrer Flagge, die in dem betreffenden Jahr Europäische Sprotte befischen dürfen und aktiv befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede weitere Aufnahme in ihre Listen der Fischereiflotten für Europäische Sprotte, jede Streichung daraus oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird, mindestens jedoch einmal pro Monat. Die Kommission leitet diese Änderungen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

(3) Schiffe, die nicht in der Liste der Mitgliedstaaten aufgeführt sind, dürfen Europäische Sprotte nicht fangen, an Bord behalten, umladen, anlanden, lagern oder verkaufen.

Artikel 75g

Berichterstattungspflichten der Kapitäne

(1) Die Kapitäne der Schiffe, die Sprotte befischen, übermitteln den Mitgliedstaaten zweimal jährlich bis zum 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über Fangtätigkeiten dieser Schiffe. Dieser Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

a) Einsatztage;

b) Einsatzbereich;

c) Gesamtfänge Europäischer Sprotte.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Bericht gemäß Absatz 1 bis zum 15. Juli und 15. Januar jeden Jahres.

(3) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat den Bericht gemäß Absatz 1 zweimal pro Jahr bis zum 31. Juli und 31. Januar jeden Jahres.

Artikel 75h

Zusätzliche Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten können räumlich oder zeitlich befristete Maßnahmen erlassen, die über die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Aggregationsgebieten von Jungfischen von Sprotte hinausgehen.

Artikel 75i

Kontrolle, Beobachtung und Überwachung der Fischerei auf Europäische Sprotte im Schwarzen Meer

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass geeignete Mechanismen für die Eintragung jedes Fischereifahrzeugs in sein nationales Flottenregister und für die Aufzeichnung der Fänge und des Fischereiaufwands dieser Schiffe hinsichtlich Europäischer Sprotte in ihre Logbücher eingerichtet werden.

(2) Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die aktiv Europäische Sprotte befischen, melden alle Fänge und Beifänge, unabhängig vom Lebendgewicht des Fangs.

Artikel 75j

Benannte Anlandestellen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen und Umladungen durch Schiffe stattfinden, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen.

(2) Es ist verboten, im Rahmen dieses Abschnitts gefangene Arten an anderen als den benannten Anlandestellen gemäß Absatz 1 von Fischereifahrzeugen anzulanden oder umzuladen.“

43. Artikel 76 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 76*

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Fangtätigkeiten mit Handleinen, Grundlangleinen und gemischten Langleinen auf Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im Alboran-Meer in den geografischen Untergebieten 1, 2 und 3 gemäß Anhang I.“

44. Artikel 77 wird gestrichen.

45. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 77a*

Räumliche oder zeitliche Schließungen

(1) Während des Übergangszeitraums für den in diesem Abschnitt genannten GFCM-Bewirtschaftungsplan wenden die Mitgliedstaaten besondere zeitliche Schließungen auf Flottenebene an, um die wichtigsten Bestände gemäß Artikel 76 während der Laichzeit zu schützen. Solche Schließungen müssen nicht gleichzeitig für unterschiedliche Fanggeräte angewandt werden. Sie erstrecken sich jedoch auf die wichtigsten Verteilungsgebiete der Roten Fleckbrasse im Alboran-Meer gemäß Artikel 76 und betreffen alle unter dieses Kapitel fallenden Schiffe für Zeiträume von mindestens 60 aufeinanderfolgenden Tagen je Flottensegment. Die Schließungen erfolgen jedes Jahr von Januar bis März. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Schonzeit und die Liste der betreffenden Schiffe. Die Kommission übermittelt diese Angaben unverzüglich dem GFCM-Sekretariat.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich die zeitlichen Schließungen gemäß Absatz 1 mit, die in den Gewässern unter ihrer Gerichtsbarkeit gelten, um Laich- und Aufwuchsgebiete des Bestands an Roter Fleckbrasse zu schützen.“

46. Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte Flottenkapazität, ausgedrückt in BRZ, kW und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die über den Zeitraum 2018-2021 gemittelte Flottenkapazität für die Fischereien nicht übersteigt.

(2b) Die Mitgliedstaaten passen die Gesamtflottenkapazität der Flotten, die Rote Fleckbrasse mit Handleinen, Grundlangleinen oder gemischten Langleinen befischen, ausgedrückt in BRZ, kW und Anzahl der Schiffe, sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register an die Fangmöglichkeiten an.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März jeden Jahres die Listen der fangberechtigten Schiffe unter ihrer Flagge, die im Anwendungsbereich dieses Kapitels in demselben Jahr Rote Fleckbrasse befischen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Listen bis zum 31. März jeden Jahres. Diese Listen enthalten für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

47. Artikel 79 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 79*

Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen

(-1) Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus ein, mit dem sichergestellt wird, dass Schiffe, die aktiv im Alboran-Meer fischen, alle Fänge aus den wichtigsten Beständen gemäß Artikel 76 melden.

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen von Roter Fleckbrasse zulässig sind.

(1a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen gemäß Absatz 1 mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Informationen bis zum 30. November jeden Jahres. Die wichtigsten Bestände gemäß Artikel 76 dürfen nur an diesen benannten Anlandestellen angelandet werden.

(1b) Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle gemäß Absatz 1 die zulässigen Anlandungen fest.

(2) Vor dem Einlaufen in einen Hafen, außer bei kleinen Schiffen, und mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen teilen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen oder ihre Vertreter oder die zugelassenen Fischer den zuständigen Behörden Folgendes mit:

a) die voraussichtliche Ankunftszeit im Hafen,

b) die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern sowie den Namen des Fischereifahrzeugs und

c) das geschätzte Lebendgewicht an Bord.

(3) Die in Angaben gemäß Absatz 2 können von den Kapitänen von Fischereifahrzeugen oder ihren Vertretern oder den zugelassenen Fischern bis zu eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen übermittelt werden, wenn die Fanggründe weniger als vier Stunden vom Ankunftshafen entfernt sind.

(4) Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Kapitäne zugelassener Fischereifahrzeuge, die im Rahmen dieses Abschnitts aktiv fischen, alle täglichen Fänge, unabhängig vom Lebendgewicht der Fänge, und erfassen oder schätzen die Fänge nach Art.

(4a) Es ist verboten, im Alboran-Meer gefangene Mengen der wichtigsten Bestände gemäß Artikel 76, an anderen Stellen als den benannten Anlandestellen gemäß Absatz 1 anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt zur Prüfung der Anlandungen im Anwendungsbereich dieses Kapitels und zur Validierung der Logbücher der betreffenden Schiffe ein Programm auf der Grundlage der Risikoanalyse auf.

(6) Umladungen auf See sind verboten.

(7) Schiffe, die mit Handleinen, Grundlangleinen oder gemischten Langleinen die wichtigsten Bestände gemäß Artikel 76 im Alboran-Meer befischen, sind nur zulässig, wenn diese Tätigkeiten in einer von den zuständigen Behörden ausgestellten gültigen Fanggenehmigung angegeben sind.

(8) Ungeachtet des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 müssen alle nach diesem Kapitel zugelassenen Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 10 m mit einem VMS oder einem anderen Geolokalisierungssystem ausgerüstet sein, das es den Kontrollbehörden ermöglicht, ihre Tätigkeit während der Fangreisen jederzeit zu verfolgen.“

48. Artikel 80 wird gestrichen.

49. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 80a*

Wissenschaftliche Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem GFCM-Sekretariat bis zum 1. April des Folgejahres entweder alle jährlich erhobenen wissenschaftlichen Fischereidaten (Echo-Erhebung) oder Geschäftsdaten (Fang- und Rückwurfdaten) übermittelt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Geschäftsdaten gemäß Absatz 1 bis zum 15. März jeden Jahres.

Artikel 80b

Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen dieses Kapitels Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne, um eine angemessene Erhaltung der in Artikel 76 genannten Arten zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die gemäß Absatz 1 erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nationalen Bewirtschaftungspläne sowie etwaige Änderungen dieser Maßnahmen oder Pläne mit. Die Kommission übermittelt diese Maßnahmen oder Pläne oder deren etwaige Änderungen dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres.“

50. Artikel 81 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 81*

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für pelagische Fangtätigkeiten auf Goldmakrele (*Coryphaena hippurus*) mit Fischsammelgeräten (FADs) und für die Freizeitfischerei im Mittelmeer in den geografischen Untergebieten 1 bis 27 gemäß Anhang I.“

51. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 83*

Übergangsmaßnahmen

Für Fischereien, die FADs nutzen, gilt bis zum 31. Dezember 2026 eine Übergangsfangregelung.

Während des in Absatz 1 genannten Übergangszeitraums stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf der Grundlage der dem GFCM-Sekretariat gemeldeten Anlandungen eine Fangbeschränkung festgelegt wird, und zwar entweder:

a) auf der Grundlage des Durchschnitts der Anlandungen von zwei Jahren im Zeitraum 2018 bis 2022 oder

b) auf der Grundlage der Anlandungen im Jahr 2022.“

52. In Artikel 84 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die in Absatz 2 genannten Daten gemäß Anhang XXV bis zum 15. Juli jeden Jahres. Die Kommission leitet diese Daten bis zum 31. Juli jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat weiter.“

53. Artikel 85 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 85*

Nationale Bewirtschaftungsmaßnahmen

Im Interesse der angemessenen Bestandserhaltung der Goldmakrele erlassen die Mitgliedstaaten Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen oder nationale Bewirtschaftungspläne für die geografischen Untergebiete 1 bis 27.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -pläne. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat über diese Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -pläne.

Sofern Änderungen an den in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungsplänen vorgenommen werden, teilen die Mitgliedstaaten, falls angezeigt, der Kommission diese Änderungen bis zum 15. April des folgenden Jahres mit. Die Kommission unterrichtet das GFCM-Sekretariat bis zum 30. April des folgenden Jahres über die Änderungen an diesen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder -plänen.“

54. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesamtflottenkapazität der Flotten, die mit FADs arbeiten und die wichtigsten Bestände aktiv befischen, während acht Jahren ab dem Tag des ursprünglichen Erlasses der Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Bewirtschaftungspläne gemäß Artikel 85 Absatz 1ausgedrückt in BRZ, kW und Anzahl der Schiffe sowohl im nationalen als auch im GFCM-Register die Flottenkapazität für Goldmakrele in der FAD-Fischerei im Jahr 2019 nicht überschreitet."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

55. Artikel 87 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis 15. Juli jeden Jahres die Zahl der am Goldmakrelenfang beteiligten Fischereifahrzeuge sowie die Gesamtanlandungen und -umladungen von Goldmakrele im vorangegangenen Jahr durch Schiffe unter ihrer Flagge in jedem geografischen Untergebiet gemäß Anhang I. Die Kommission leitet diese Angaben bis zum 31. Juli jeden Jahres an das Sekretariat der GFCM weiter."

56. In Artikel 88 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Ab dem 15. August 2027 müssen FADs ausschließlich aus biologisch abbaubaren Materialien hergestellt werden."

57. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die Goldmakrele befischen, ihre Fischereitätigkeiten mit FADs dokumentieren.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge im Falle des Verlusts eines FAD die letzte registrierte Position des verlorenen gegangenen FAD sowie das Datum seiner letzten registrierten Position, seine Kennnummer und alle Informationen, die die Identifizierung des FAD-Eigentümers ermöglichen, erheben und melden."

58. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 89a*

Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass geeignete Mechanismen für die Erfassung jedes Fischereifahrzeugs in seinem nationalen Flottenregister, für die Aufzeichnung der Fänge und des Fischereiaufwands dieser Schiffe in ihre Logbücher sowie für die Überwachung der Fischereitätigkeiten und Anlandungen dieser Schiffe mittels Erhebungen und Stichprobenahme zu Fängen und Fischereiaufwand gemäß den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Vorschriften eingerichtet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen Häfen oder andere Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die im Mittelmeer gezielt Goldmakrele befischen. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen für jeden benannten Hafen oder jede andere benannte Anlandestelle die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.

(3) Die Mitgliedstaaten führen Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch. Es ist verboten, jegliche Menge an im Mittelmeer gefangener Goldmakrele an anderen Stellen als den gemäß Absatz 2 benannten Häfen oder benannten Anlandestellen anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April 2024 und anschließend am 30. November jeden Jahres alle Änderungen an den Listen der gemäß Absatz 2 benannten Häfen oder benannten Anlandestellen.

(5) Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei zusammen, indem sie insbesondere Informationen austauschen und Erkenntnisse zur Bekämpfung der IUU-Fischerei sammelt.

Artikel 89b

Internationale gemeinsame Inspektions- und Überwachungsregelung

(1) Die Mitgliedstaaten können im Zuge einer internationalen gemeinsamen Inspektions- und Überwachungsregelung (im Folgenden ‚Regelung') für die Gewässer außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit in den geografischen Untergebieten 1 bis 27 (Mittelmeer) der GFCM gemäß Anhang I (im Folgenden ‚Inspektions- und Überwachungsgebiet') im Anwendungsbereich dieses Abschnitts entsprechende Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Inspektoren benennen und Inspektionsmittel festlegen und im Rahmen der Regelung Inspektionen durchführen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle kann auch Unionsinspektoren für die Regelung abstellen.

(3) Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle koordiniert die Überwachungs- und Inspektionstätigkeiten für die Union und kann in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Einsatzplan aufstellen, damit die Union in der Lage ist, ihrer Verpflichtung, die ihr aus der Regelung erwächst, nachzukommen. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung dieser Pläne zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die benötigten personellen und materiellen Ressourcen und die Zeiträume und geografischen Gebiete, in denen diese Ressourcen eingesetzt werden sollen.

(4) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle bis zum 15. November jeden Jahres die Liste der Namen der Inspektoren, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 Inspektions- und Überwachungstätigkeiten ausüben dürfen, sowie die Namen der für Inspektions- und Überwachungszwecke eingesetzten Schiffe und Luftfahrzeuge, die sie im darauffolgenden Jahr für die Regelung abstellen wollen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Information bis zum 1. Dezember jeden Jahres oder so schnell wie möglich vor Beginn dieser Inspektions- und Überwachungstätigkeiten dem GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren führen einen Ausweis als Inspektor der GFCM mit, der von den zuständigen Behörden ausgestellt wird und dem Format des Anhangs IV entspricht.

(6) Schiffe, die im Rahmen der Regelung Bordkontrollen und Inspektionspflichten ausüben, führen eine spezielle Flagge oder einen Wimpel gemäß Anhang V.

(7) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Inspektionsplattform unter seiner Flagge, die in dem Gebiet gemäß Absatz 1 tätig ist, täglich soweit möglich sicheren Kontakt mit allen anderen Inspektionsplattformen in dem Gebiet hält, um die für eine Koordination der Tätigkeiten notwendigen Informationen auszutauschen.

(8) Jeder Mitgliedstaat mit einer Inspektions- oder Überwachungspräsenz in dem Gebiet gemäß Absatz 1 übermittelt jeder Inspektionsplattform bei Eintritt in dieses Gebiet eine Liste der in den vorangegangenen zehn Tagen erfolgten Beobachtungen gemäß Anhang VII und der Bordkontrollen und Inspektionen, einschließlich Daten, Koordinaten und anderer einschlägiger Informationen.

Artikel 89c

Durchführung von Inspektionen

(1) Die für die Regelung abgestellten Inspektoren

a) teilen dem Fischereifahrzeug vor dem Anbordgehen den Namen des Inspektionsschiffs mit;

b) führen an Inspektionsschiff und Tender den Wimpel gemäß Anhang V;

c) begrenzen ein Inspektionsteam auf höchstens drei Inspektoren.

(2) Beim Anbordgehen legen die Inspektoren dem Kapitän des Schiffs die Identitätskarte für GFCM-Inspektoren gemäß Anhang IV vor. Inspektionen werden in einer der Amtssprachen der GFCM durchgeführt und erfolgen, falls möglich, in der vom Kapitän des Fischereifahrzeugs gesprochenen Sprache.

(3) Die Inspektoren erstellen einen Inspektionsbericht in dem Format gemäß Anhang VI.

(4) Die Inspektoren unterzeichnen den Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen, die ihm sachdienlich erscheinen. Der Schiffskapitän unterzeichnet den Bericht ebenfalls.

(5) Kopien des Berichts werden dem Kapitän des Schiffs und den Behörden des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle weiterleiten. Die Kommission leitet die Kopie des Berichts an das GFCM-Sekretariat weiter.

(6) Die Größe des Inspektionsteams und die Dauer der Inspektion werden vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten bestimmt.

Artikel 89d

Verstöße

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die folgenden Tätigkeiten als Verstöße:

a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008,

b) die Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und

c) der Betrieb ohne ein VMS.

(2) Stellen Inspektoren beim Anbordgehen und der Inspektion eines Fischereifahrzeugs einen Verstoß fest, unterrichten die Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs unverzüglich die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle, welche den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs sowohl direkt als auch über das GFCM-Sekretariat darüber in Kenntnis setzt. Sie unterrichten ferner jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich ihrer Kenntnis nach in der Nähe befindet.

(3) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach einer Inspektion, bei der ein Verstoß festgestellt wurde, alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.

(4) Wurde bei einer Inspektion ein Verstoß festgestellt, so werden die vom Flaggenmitgliedstaat getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle mitgeteilt. Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle leitet die getroffenen Vorkehrungen und Folgemaßnahmen an das GFCM-Sekretariat weiter.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten handeln aufgrund von Inspektionsberichten gemäß Artikel 89c Absatz 3, Informationsblättern zur Beobachtung gemäß Anhang VII und Erklärungen, die Inspektoren nach einer Dokumentenprüfung abgeben, in gleicher Weise wie aufgrund von Berichten und Erklärungen nationaler Inspektoren."

59. Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Hauptfanggerät(e) für Steinbuttfang, Flottensegment und Betriebseinheit;"

60. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 94a*

Rückverfolgbarkeit von Steinbutt

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die papiergestützte CDS für Steinbutt entlang der gesamten Lieferkette um, um die Rückverfolgbarkeit von im Schwarzen Meer gefangenem Steinbutt sicherzustellen und zur Bekämpfung von IUU-Fischereitätigkeiten beizutragen.

(2) Die in Absatz 1 genannte papiergestützte CDS für Steinbutt lässt andere, bereits geltende nationale Rückverfolgbarkeitssysteme unberührt, mit denen das gleiche Maß an Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Steinbutt durch die Mitgliedstaaten sichergestellt wird, und umfasst die in Anhang XXIV aufgeführten Angaben.

(3) Die papiergestützte CDS für Steinbutt gilt für Erstanlandungen, Ausfuhren und Wiederausfuhren. Der Binnenhandel wird nicht in die Validierungskette gemäß Absatz 5 einbezogen.

(4) Jede Fangbescheinigung trägt eine einmalige Dokumentennummer. Diese Nummer ist für den Flaggenstaat spezifisch und wird jedem Fischereifahrzeug zugeteilt. Die Fangbescheinigungen sind nicht auf ein anderes Fischereifahrzeug übertragbar.

(5) Die Mitgliedstaaten validieren die Fangbescheinigungen nur dann, wenn anhand der Überprüfung der Belege und der entsprechenden Sendung festgestellt wurde, dass alle in der CDS für Steinbutt enthaltenen Angaben korrekt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle Bericht über ihre CDS sowie über etwaige Kennzeichnungs- und Identifizierungsanforderungen und über Anforderungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit und Nachverfolgung von Steinbutt. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben.

(7) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle die von ihnen benannten zuständigen Behörden, die für die Validierung, Kontrolle und Überprüfung der Fangbescheinigungen und ihrer Validierungssiegel zuständig sind, sowie die CDS-Kontaktstellen und weitere für die Umsetzung der CDS relevante Informationen. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle teilt dem GFCM-Sekretariat, den zuständigen Behörden und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten diese weiteren für die Umsetzung der CDS relevanten Informationen mit.

(8) Die Mitgliedstaaten bewahren die validierten papiergestützten Fangbescheinigungen für Steinbutt für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

(9) Die Mitgliedstaaten erstellen jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung der papiergestützten CDS für Steinbutt und liefern darin detaillierte Informationen und statistische Daten, unter anderem über die jährlich validierten Mengen, die jährlich gehandelten Mengen, die Zahl der validierten Fangbescheinigungen und alle relevanten Elemente, die ihres Erachtens Informationen über den Stand der CDS liefern. Die Mitgliedstaaten übermitteln im zur Notifizierung des CoC ihre Berichte der Kommission oder einer von ihr benannten Stelle. Die Kommission oder eine von ihr benannte Stelle leitet diese Berichte spätestens 30 Tage vor der jährlichen Sitzung des CoC an das GFCM-Sekretariat weiter."

61. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 96a*

Flottenkapazität und Fischereiaufwand

Die Mitgliedstaaten halten die Fangflottenkapazität oder den Fischereiaufwand auf dem Niveau, das während des Zeitraums 2015 bis 2021 für die Befischung von Dornhai im Schwarzen Meer genehmigt und durchgeführt wurde.

Artikel 96b

Wissenschaftliche Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen zur Durchführung des GFCM-Forschungsprogramms für Dornhai im Schwarzen Meer bei und sorgen jährlich für eine angemessene wissenschaftliche Überwachung des Zustands der Dornhaiarten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben über Fangtätigkeiten, Fangdaten, unbeabsichtigte Fänge sowie Freisetzung oder Rückwürfe von Dornhai vom Reeder oder Schiffskapitän im Logbuch erfasst und der Kommission im Rahmen ihrer jährlichen nationalen Berichterstattung im Einklang mit den Datenmeldeanforderungen der einschlägigen GFCM-Empfehlungen und im Einklang mit dem GFCM-Referenzrahmen für die Datenerhebung (DCRF) gemeldet werden. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an das GFCM-Sekretariat weiter.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Verbesserung der Datenerhebung zum Zwecke der wissenschaftlichen Überwachung von Dornhaiarten erforderlich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben zuverlässige Informationen über die Auswirkungen von Stellnetzen zum Fang von Dornhai auf die Walpopulationen im Schwarzen Meer.

Artikel 96c

Maßnahmen des Flottenmanagements

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres die Listen der Schiffe unter ihrer Flagge, die Dornhai im Schwarzen Meer befischen dürfen und aktiv befischen. Diese Liste enthält für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII.

Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Liste bis zum 31. Januar jeden Jahres. Fischereifahrzeuge, die gezielt Dornhai befischen, dürfen nur Fischereitätigkeiten ausüben, wenn diese Tätigkeiten in einer gültigen Fangerlaubnis angegeben sind, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurde, und in der die technischen Bedingungen für die Ausübung dieser Fischereitätigkeiten gemäß Anhang VIII präzisiert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede weitere Aufnahme in die Liste der Fischereiflotten für Dornhai, jede Streichung daraus oder jede Änderung daran mit, sobald eine solche vorgenommen wird, mindestens jedoch einmal pro Monat. Die Kommission teilt dem GFCM-Sekretariat diese Änderungen unverzüglich mit.

(3) Schiffe, die nicht in der Liste der Mitgliedstaaten aufgeführt sind, dürfen Dornhai nicht fangen, an Bord behalten, umladen, anlanden, lagern oder verkaufen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Juli und bis zum 15. Januar jeden Jahres detaillierte Berichte über die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen, die aktiv Dornhai befischen oder diesen als Beifang oder unbeabsichtigt gefangen haben.

Diese Berichte umfassen mindestens Folgendes:

a) Einsatztage;

b) Einsatzbereich;

c) Gesamtfänge von Dornhai.

Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Berichte bis zum 30. Juli und 30. Januar jeden Jahres.

Artikel 96d

Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schiffe, die im geografischen Untergebiet 29 fischen, alle Fänge und Beifänge von Dornhai melden.

Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 melden Fischer oder Schiffskapitäne im Logbuch alle Fänge und Beifänge von Dornhai, unabhängig von der Menge der Fänge und der verwendeten Fanggeräte.

Artikel 96e

Anlandestellen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Anlandestellen, an denen Anlandungen durch Schiffe stattfinden, die im Schwarzen Meer aktiv auf Dornhai fischen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen für jede benannte Anlandestelle gemäß Absatz 1 die zulässigen Anlande- und Umladezeiten und -orte fest.

(3) Es ist verboten, Dornhai, der im Schwarzen Meer gefangen wurde, an anderen Stellen als den benannten Anlandestellen gemäß Absatz 1 anzulanden oder von Fischereifahrzeugen umzuladen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November jeden Jahres alle Änderungen der Liste der benannten Anlandestellen gemäß Absatz 1 mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Informationen bis zum 30. November jeden Jahres.“

62. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Schutz gegen Fischereitätigkeiten auf Knorpelfischarten gemäß Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers. Die Mitgliedstaaten fördern weitere Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der in den Anhängen II und III dieses Protokolls aufgeführten Knorpelfischarten zu verbessern und das Risiko des unbeabsichtigten Fangs bei Fischereitätigkeiten oder die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern oder, soweit möglich, zu beseitigen.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum 15. April 2026 Bericht über mindestens eine Tätigkeit je in Anhang XVII aufgeführter Art beziehungsweise aufgeführtem Genus in den geografischen Untergebieten 1 bis 27 oder über insgesamt mindestens fünf artenspezifische Maßnahmen, um den Erhaltungszustand von Knorpelfischen zu verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Knorpelfischen bei Fischereitätigkeiten oder die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern oder, soweit möglich, zu beseitigen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat diese Angaben bis zum 30. April 2026.

(5) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und anzunehmen, um in Fischereien, für die der Wissenschaftliche Beratungsausschuss ein hohes Beifangrisiko festgestellt hat, und, soweit möglich, in Fischereien mit einem niedrigen Beifangrisiko den unbeabsichtigten Fang von Knorpelfischen bei Fischereitätigkeiten gering zu halten oder, soweit möglich, zu unterbinden sowie die Überlebensraten nach der Freisetzung zu erhöhen. Diese Maßnahmen werden von einer geeigneten wissenschaftlichen Überwachung begleitet, um ihre Wirksamkeit festzustellen, und können unter anderem Folgendes umfassen:

a) Änderungen der Fanggeräte und alternative Fanggerätarten,

b) Verbesserungen bei der Kennzeichnung und Erkennung von Fanggeräten,

c) gegebenenfalls zeitliche oder räumliche Fangbeschränkungen,

d) Umsetzung von Obergrenzen für potenzielle Beifänge und

e) Verwendung magnetischer Abschreckvorrichtungen, wenn sie auf Grundlage wissenschaftlicher Studien erfolgt und eine Kosten-Nutzen-Bewertung durchgeführt wurde.

(6) Die Mitgliedstaaten können freiwillig auch andere Arten der Bewirtschaftung in Betracht ziehen, etwa eine anreizbasierte Bewirtschaftung, bei der Betreiber, die geringe Auswirkungen verursachen, belohnt und gleichzeitig schlecht abschneidende Betreiber veranlasst werden, bessere Verfahren einzuführen oder die Tätigkeit einzustellen, oder eine marktorientierte Anreizbewirtschaftung, die zum Beispiel in Fischereien mit mittlerem bis hohem Risiko von Interaktionen mit Knorpelfischen eine Kennzeichnung als ‚knorpelfischsicher' oder ‚knorpelfischfreundlich' umfasst.

(7) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Fischereifahrzeuge, die in den geografischen Untergebieten 1 bis 27 Haiarten als Beifang oder unbeabsichtigt fangen, die Beifänge der in Anhang III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt im Mittelmeer aufgeführten Haiarten auf einen Höchstprozentsatz des Gesamtfangs (in Gewicht) je Fangreise oder auf höchstens drei Exemplare beschränken."

63. In Artikel 102 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) In den geografischen Gebieten des Mittelmeers (geografische Untergebiete 1-27), in denen es unbeabsichtigten Fänge der in Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeersaufgeführten Seevogelarten gibt, gelten gemäß den Gutachten des wissenschaftlichen Beirats folgende Maßnahmen:

a) Die Mitgliedstaaten erheben Daten, um die unbeabsichtigten Fänge von Seevögeln in der Fischerei, einschließlich des unbeabsichtigten Fangs des vom Aussterben bedrohten Balearensturmtauchers (*Puffinus mauretanicus*), vollständig zu erfassen.

b) die Mitgliedstaaten evaluieren die Wirksamkeit von mindestens zwei in Anhang XVIII aufgeführten Übergangsmaßnahmen zur Risikominderung, um den Erhaltungszustand von Seevogelarten zu verbessern, das Risiko des unbeabsichtigten Fangs von Seevögeln bei Fischereitätigkeiten und die damit verbundene Sterblichkeit zu mindern oder, soweit möglich, zu beseitigen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die Unterabsatz 1 Buchstabe a erhobenen Daten mit. Die Kommission leitet dem GFCM-Sekretariat diese Daten bis zum 30. April jeden Jahres weiter.

Diese Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Verpflichtung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die bereits vor dem 24. November 2026 eine solche Evaluierung durchgeführt haben."

64. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 103a*

Risikominderungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Maßnahmen umzusetzen, um die Beifänge von Meeresschildkröten während Fischereitätigkeiten zu mindern oder, soweit möglich, zu beseitigen, zum Beispiel durch folgende Maßnahmen:

a) Änderungen der Fanggeräte und alternative Fanggerätarten,

b) zeitliche und räumliche Fangbeschränkungen, zum Beispiel auf der Grundlage räumlicher Erkennungsmaßnahmen zur Feststellung der Präsenz von Meeresschildkröten,

c) Verbesserungen bei der Kennzeichnung und Erkennung von Fanggeräten, einschließlich der akustischen Reflektivität, zum Beispiel Verwendung von farbigen Netzen, passiven Lichtreflektoren, dickeren Garnstärken, Korken oder anderen Materialien im Netz, Metallverbindungen mit akustischen Detektionsmerkmalen wie Bariumsulfat und leuchtenden Netzen mit batteriebetriebenen Leuchtstäben,

d) Umsetzung von Obergrenzen für potenzielle unbeabsichtigte Fänge und Einsatz von Flucht- und Leitvorrichtungen, die Schildkröten das Entkommen aus Netzen ermöglichen, und

e) Vorschriften über das Fischereiverhalten und die Fangstrategien.

(2) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes zu erleichtern und die Sterblichkeit nach der Freisetzung zu verringern.

(3) Führen die Mitgliedstaaten Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch, so teilen sie der Kommission bis zum 1. Dezember 2026 mindestens zwei dieser Maßnahmen mit. In diesem Zusammenhang sind die Gebiete und Flotten mit einem höheren Risiko von Interaktionen zu berücksichtigen.

(4) Die Kommission teilt dem GFCM-Sekretariat die in Absatz 3 genannten Maßnahmen unverzüglich mit."

65. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 105a*

Risikominderungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Maßnahmen zur Begrenzung von Beifängen auszuweiten, um unbeabsichtigte Walbeifänge bei Fangtätigkeiten in Fischereien, für die der Wissenschaftliche Beratungsausschuss ein hohes Beifangrisiko festgestellt hat, möglichst gering zu halten oder, wenn möglich, zu unterbinden. Diese Risikominderungsmaßnahmen werden von einer geeigneten Überwachung begleitet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen, und können unter anderem Folgendes umfassen:

a) Änderungen der Fanggeräte und alternative Fanggerätarten,

b) Verbesserungen bei der Kennzeichnung und Erkennung von Fanggeräten,

c) gegebenenfalls zeitliche und/oder räumliche Fangbeschränkungen,

d) Umsetzung von Obergrenzen für potenzielle Beifänge,

e) Verwendung von akustischen Abschreckvorrichtungen und

f) Änderungen des Fischereiverhaltens und der Fangstrategien.

(2) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, durch geeignete Leitlinien und Schulungen die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung eines Verwickelns während des Raubfraßes zu erleichtern und die Sterblichkeit nach der Freisetzung zu verringern.

(3) Die Mitgliedstaaten sind gehalten, Gebiete auszuweisen, in denen ein hohes Risiko von Wechselwirkungen zwischen Fischereien und Walen besteht, und können auf der Grundlage der bestehenden Risiken eine Änderung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen.

(4) Die Kommission oder die Mitgliedstaaten können freiwillig auch andere Arten der Bewirtschaftung in Betracht ziehen, etwa eine anreizbasierte Bewirtschaftung, bei der Betreiber, die geringe Auswirkungen verursachen, belohnt und gleichzeitig schlecht abschneidende Betreiber veranlasst werden, bessere Verfahren einzuführen oder die Tätigkeit einzustellen, oder eine marktorientierte Anreizbewirtschaftung, die zum Beispiel in Fischereien mit mittlerem bis hohem Risiko von Interaktionen mit Walen eine Kennzeichnung als ‚delfinsicher' oder ‚delfinfreundlich' umfasst.

(5) Bis zum 1. Dezember 2026 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens zwei der gemäß den Absätzen 1 bis 4 umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen mit.

(6) Die Kommission teilt dem GFCM-Sekretariat die in Absatz 5 genannten Risikominderungsmaßnahmen unverzüglich mit."

66. Artikel 106 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet strengerer Bestimmungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 tragen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen in ihren Fischereilogbüchern folgende Angaben ein:

a) alle unbeabsichtigten Fänge und Freisetzungen von Seevögeln;

b) alle unbeabsichtigten Fänge und Freisetzungen von Meeresschildkröten;

c) alle unbeabsichtigten Fänge und Freisetzungen von Mönchsrobben;

d) alle unbeabsichtigten Fänge und Freisetzungen von Walen;

e) alle unbeabsichtigten Fänge, Freisetzungen oder Rückwürfe von Haiarten in den geografischen Untergebieten 1 bis 27, die in Anhang II oder III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers aufgeführt sind;

f) alle unbeabsichtigten Fänge von Knorpelfischen in den geografischen Untergebieten 1 bis 27."

67. Artikel 107 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 107*

Schaffung eines Fischereisperrgebiets

Im östlichen Golfe du Lion (geografisches Untergebiet 7) wird ein Fischereisperrgebiet geschaffen, um den Schutz von Ansammlungen von Laichbeständen und empfindlichen Tiefseelebensräumen zu stärken.

Das Fischereisperrgebiet gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird in eine Zone A und eine Zone B unterteilt und ist durch die Linien zwischen den geografischen Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B abgegrenzt."

68. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 107a*

Steuerung und Überwachung der Fangkapazität und des Fischereiaufwands

(1) Im Hinblick auf den Schutz empfindlicher Meeresökosysteme und wesentlicher Lebensräume für Grundfischbestände wie den Europäischen Seehecht sind gewerbliche Fischereifahrzeuge, die Grundfischbestände befischen und Schleppnetze, Grund- und pelagische Langleinen oder Stellnetze verwenden, in Zone A verboten.

(2) Fischereitätigkeiten auf Grundfischbestände mit Schleppnetzen, Grund- und pelagischen Langleinen sowie Stellnetzen sind in Zone B vom 1. November bis zum 30. April jeden Jahres verboten.

(3) In den Zonen A und B ist Freizeitfischerei grundsätzlich untersagt."

69. Artikel 108 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 108*

Fischereiaufwand

Der jährliche Fischereiaufwand (Tage auf See), den Fischereifahrzeuge, die im Fischereisperrgebiet mit Schleppnetzen, Grund- oder pelagischen Langleinen oder Stellnetzen fischen dürfen, in Bezug auf Grundfischbestände betreiben, darf die Höhe des im Bezugszeitraum 2015 bis 2017 betriebenen Fischereiaufwands nicht übersteigen."

70. Artikel 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sofern sie es nicht bereits getan haben, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die am 31. Dezember 2008 anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften über

a) die Höchstdauer der täglichen Fischereitätigkeit;

b) die höchstzulässige Anzahl der Tage auf See."

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten dürfen keinen Fischereiaufwand zwischen Fischereifahrzeugen, die in dem Fischereisperrgebiet mit unterschiedlichem Fanggerät fischen dürfen, übertragen."

71. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 110a*

Datenerhebung und wissenschaftliche Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten einen wissenschaftlichen Überwachungsplan für das Fischereisperrgebiet aus.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission Bericht über die Ergebnisse des wissenschaftlichen Überwachungsplans nach Unterabsatz 1.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schiffseigner

a) im elektronischen Logbuch oder in einem gleichwertigen Dokument gemäß den internationalen Standards und den Datenmeldeanforderungen der einschlägigen GFCM-Empfehlungen Informationen über Fischereitätigkeiten, Fangdaten für die in Artikel 108 genannten wichtigen Arten, unbeabsichtigte Fänge, Freisetzungen oder Rückwürfe empfindlicher Arten, die entweder in Anhang II oder III des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt aufgeführt sind, erfasst;

b) den nationalen Behörden die Informationen nach Buchstabe a dieses Absatzes zur Notifizierung im Rahmen ihrer jährlichen nationalen Berichterstattung gemäß dem Handbuch zum GFCM-Referenzrahmen für die Datenerhebung (DCRF) weiterleitet.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche weiteren zusätzlichen Maßnahmen, etwa die Anwesenheit von Beobachtern an Bord bei 5 % der Fahrten oder die elektronische Fernüberwachung, um gleiche Ausgangsbedingungen für alle Fischereifahrzeuge zu schaffen, ergriffen werden, um die Datenerhebung im Hinblick auf die wissenschaftliche Überwachung der in Artikel 108 genannten wichtigen Arten zu verbessern.

Artikel 110b

Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten führen eine Liste der Fischereifahrzeuge, die im Fischereisperrgebiet fischen dürfen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem GFCM-Sekretariat bis zum 30. April jeden Jahres über die Online-Plattform des GFCM-DCRF eine aktualisierte Fassung der Liste gemäß Absatz 1. Diese aktualisierte Fassung der Liste muss für jedes Schiff die Angaben gemäß Anhang VIII enthalten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Mai jeden Jahres einen Bericht über die im Fischereisperrgebiet ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Kommission schickt diesen Bericht bis zum 31. Mai jeden Jahres an das GFCM-Sekretariat.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die am 31. Dezember 2023 nach dem nationalen Recht geltenden rechtlichen Bedingungen für die Höchstdauer eines Fangtages mit. Die Kommission teilt diese Informationen unverzüglich dem GFCM-Sekretariat mit. Diese Verpflichtung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die der Kommission diese rechtlichen Bedingungen bereits mitgeteilt haben.

(5) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 12 Metern, die das Fischereisperrgebiet durchfahren, müssen einen betriebsbereiten Transponder für VMS oder automatische Schiffsidentifizierungssysteme (AIS) mit erhöhter Datenübertragungsfrequenz an Bord mitführen, und sie müssen während der gesamten Dauer der Durchfahrt sämtliches Fanggerät verzurrt und verstaut haben. Durchfahrende Fischereifahrzeuge müssen einen direkten Kurs mit einer konstanten Geschwindigkeit von mindestens 6 Knoten einschlagen, außer im Falle höherer Gewalt oder widriger Umstände. In solchen Fällen unterrichtet der Kapitän des Fischereifahrzeugs unverzüglich das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, damit das Zentrum die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über den Fall höherer Gewalt unterrichten kann.“

72. Artikel 112 wird gestrichen.

73. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 113*

Fischereisperrgebiete

Die Fischerei mit Grundschleppnetzen ist in folgenden Gebieten untersagt:

a) Fischereisperrgebiet ‚Östlich von Adventure Bank‘ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B;

b) Fischereisperrgebiet ‚Westlich von Gela Basin‘ innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B;

c) Fischereisperrgebiet ‚Östlich von Malta Bank' innerhalb der Koordinaten gemäß Anhang XI Teil B.

Die Fischerei auf Grundfischarten, einschließlich der Freizeitfischerei, unabhängig von der Länge der Schiffe über alles, ist in den Fischereisperrgebieten gemäß Absatz 1 nicht erlaubt."

74. In Artikel 115 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Fischfang mit Ringwaden und pelagischen Schleppnetzen auf Sardelle oder Sardine ist in dem Gebiet mit den Koordinaten gemäß Anhang XI Teil D untersagt."

75. Folgende Abschnitte werden angefügt:

„Abschnitt V

Umladungen

Artikel 120a

Geltungsbereich

(1) Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 regelt dieser Abschnitt Umladungen im GFCM-Übereinkommensgebiet gemäß Anhang I.

(2) Umladungen auf See außerhalb der Unionsgewässer sind, außer in Fällen höherer Gewalt, im GFCM-Übereinkommensgebiet verboten.

(3) Umladungen sind nur in zu diesem Zweck zugelassenen benannten Häfen, Anlandestellen oder küstennahen Orten zulässig, die einer Genehmigung und den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen unterliegen.

(4) Umladungen erfolgen nicht, wenn eines der beteiligten Schiffe in der GFCM-Liste der IUU-Schiffe aufgeführt ist.

(5) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten Umsetzung, Zweischiffschleppnetzfischerei und Fischereitätigkeiten, die gemeinsame Aktionen durch zwei oder mehr Fischereifahrzeuge von Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien der GFCM umfassen, nicht als Umladung.

Artikel 120b

Umladungen im Hafen

(1) Umladungen im Hafen sind nur mit Genehmigung der Behörden des Küstenmitgliedstaats und der Behörden des Flaggenstaats der Schiffe zulässig.

(2) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 wird erteilt, wenn die Behörden des Flaggenstaats des Schiffs überprüft haben, dass die Tätigkeiten der an der Umladung beteiligten Schiffe mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM im Einklang stehen und dass die Schiffe keine IUU-Fischerei betrieben haben.

(3) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 wird an Bord des abgebenden Schiffs mitgeführt und während eines Inspektions- oder Kontrollverfahrens zur Verfügung gestellt.

(4) Der Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs teilt den Behörden des Hafenmitgliedstaats mindestens 48 Stunden vor der Umladung die Kenndaten des übernehmenden Schiffs und das Datum, die Uhrzeit und den Hafen, in dem die Umladung stattfindet, mit.

(5) Die Kenndaten gemäß Absatz 4 umfassen mindestens den Namen des Schiffs, die Nummer der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), die GFCM-Registernummer, die externe Kennzeichnung, den Registrierhafen und die Flagge des Fischereifahrzeugs.

(6) Der Kapitän des übernehmenden Schiffs übermittelt den zuständigen Behörden des Hafenstaats, in dem er seine Fänge anlanden will, mindestens 48 Stunden vor der Anlandung eine GFCM-Umladeerklärung.

(7) Der Kapitän des übernehmenden Schiffs füllt spätestens 24 Stunden vor Beginn der Umladung die Angaben zu den an Bord befindlichen Fängen und Fischereierzeugnissen aus und übermittelt sie den Behörden des Hafenmitgliedstaats. Die Fänge werden gegebenenfalls durch Angabe der Art und des Gewichts oder der Anzahl der Exemplare gemeldet.

(8) Die Mitgliedstaaten fordern den Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs auf, folgende Angaben zu übermitteln:

a) Art nach FAO-Alfa-Code-Identifizierung und Produktform;

b) umzuladende Fänge an Bord in kg Lebendgewicht, in verarbeitetem Gewicht oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere;

c) geografische Zuordnung der Fänge (wie im Logbuch eingetragen);

d) Ort und Datum, an dem die Umladung stattfinden soll;

e) Name, Registriernummer, IMO-Nummer und Flagge des übernehmenden Schiffs.

(9) Die Mitgliedstaaten überwachen Schiffe, die nicht ihre Flagge führen und Zugang zu ihren Häfen suchen, und stellen sicher, dass diese Schiffe nicht unter Verstoß gegen eine GFCM-Bestandserhaltungsmaßnahme Fischfang oder fischereibezogene Tätigkeiten ausgeübt haben.

Artikel 120c

GFCM-Umladeerklärungen

(1) Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die an einer Umladung beteiligt sind, füllen eine GFCM-Umladeerklärung gemäß Anhang XX aus und geben insbesondere alle Mengen jeder umgeladenen oder empfangenen Art von mehr als 50 kg Lebendgewichtäquivalent oder gegebenenfalls die Anzahl der Exemplare an.

(2) Die GFCM-Umladeerklärung enthält mindestens

a) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie die Namen sowohl des abgebenden als auch des übernehmenden Fischereifahrzeugs;

b) den FAO-3-ALPHA-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet der GFCM, in dem die Fänge getätigt wurden;

c) die geschätzten Mengen jeder Art in kg Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung, oder gegebenenfalls Anzahl der Exemplare, einschließlich der Mengen oder der Anzahl der Exemplare, die unterhalb der geltenden Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung liegen, in einem gesonderten Eintrag;

d) den Bestimmungshafen des übernehmenden Fischereifahrzeugs;

e) den benannten Hafen der Umladung.

(3) Der Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs und der Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs übermitteln beide so bald wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach der Umladung die Umladeerklärung

a) an ihren Flaggenmitgliedstaat; und

b) hat die Umladung in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats oder in einem Hafen einer Nicht-EU-Vertragspartei der GFCM stattgefunden, so ist die GFCM-Umladeerklärung auch den zuständigen Behörden des betreffenden Hafens vorzulegen.

(4) Die GFCM-Umladeerklärung wird vom Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs und vom Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs unterzeichnet.

(5) Der Kapitän des abgebenden Fischereifahrzeugs und der Kapitän des übernehmenden Fischereifahrzeugs sind für die Richtigkeit der Angaben in ihrer GFCM-Umladeerklärung verantwortlich.

(6) Eine Kopie der GFCM-Umladeerklärung wird an Bord jedes Fischereifahrzeugs aufbewahrt, bis alle Fänge und Fischereierzeugnisse angelandet worden sind.

Artikel 120d

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

(1) Die erlaubte Toleranzspanne bei den in der GFCM-Umladeerklärung eingetragenen Schätzungen der umgeladenen oder übernommenen Mengen in kg Lebendgewicht beträgt 10 % für alle Arten.

(2) Die Behörden des Hafenmitgliedstaats überprüfen die erhaltenen Angaben erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Behörden des Flaggenstaats der Fischereifahrzeuge, um die Kohärenz zwischen den gemeldeten Fängen, Umladungen und Anlandungen jedes Fischereifahrzeugs festzustellen. Diese Prüfung ist so durchzuführen, dass sichergestellt ist, dass die Tätigkeiten des Schiffs möglichst wenig gestört werden und die Fischqualität nicht beeinträchtigt wird.

(3) Alle abgebenden und übernehmenden Fischereifahrzeuge, die Umladungen durchführen dürfen, müssen ein betriebsfähiges VMS nach Maßgabe von Artikel 19 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission (*) an Bord haben und nutzen.

Artikel 120e

Berichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres die Liste der benannten Häfen, Anlandestellen und küstennahen Orte, an denen Umladungen nach diesem Abschnitt zulässig sind.

(2) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die Angaben gemäß Absatz 1 bis zum 30. April jeden Jahres.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. April jeden Jahres alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Empfehlung GFCM/45/2022/14.

(4) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat die Angaben gemäß Absatz 3 bis zum 30. April jeden Jahres.

Abschnitt VI

Freizeitfischerei im Mittelmeer

Artikel 120f

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt werden die Mindestvorschriften für die Steuerung, die Kontrolle und die Überwachung der Freizeitfischerei im Mittelmeer (in den geografischen Untergebieten 1 bis 27) gemäß Anhang I festgelegt.

Artikel 120g

Verbote

Unbeschadet strengerer Bestimmungen in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1241 ist es verboten,

a) ohne gültige Fanglizenz oder -registrierung gemäß diesem Kapitel Freizeitfischerei auszuüben;

b) Fänge aus der Freizeitfischerei zu verkaufen oder mit ihnen zu handeln;

c) Exemplare zu behalten, die zu den in Anhang XXI aufgeführten Arten gehören;

d) Exemplare zu behalten, die kleiner sind als die von der GFCM festgelegten Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;

e) in den Gebieten zu fischen, die durch und im Einklang mit GFCM-Empfehlungen geschützt sind, insbesondere in den empfindlichen Lebensräumen und den Fischereisperrgebieten, die zum Schutz wesentlicher Lebensräume von Fischen und empfindlicher mariner Ökosysteme eingerichtet wurden, sowie in Gebieten, in denen nach den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Freizeitfischerei ausdrücklich verboten ist;

f) unter Wasser mit einem autonomen Atemgerät zu fischen;

g) von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter Wasser zu fischen;

h) gleichzeitig handgehaltene Speere oder Harpunengewehre und ein autonomes Atemgerät zu verwenden;

i) mit giftigen, betäubenden oder ätzenden Stoffen, Sprengstoffen oder elektrischem Strom zu fischen.

Artikel 120h

Lizenzen

Die Mitgliedstaaten führen entweder ein obligatorisches Lizenz- oder ein Registrierungssystem für alle Freizeitfischer ein und halten dies auf dem neuesten Stand. Die Mitgliedstaaten können ohne Boot tätige Fischer von dieser Regelung ausnehmen.

Artikel 120i

Kontrolle und Durchsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Kontrolle und Überwachung der Freizeitfischereitätigkeiten ein, das die bestehenden nationalen Kontrollpläne für die Freizeitfischerei von Schiffen ergänzt, und setzen dieses um.

(2) Das System gemäß Absatz 1 beruht auf einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der Häufigkeit und der Bedrohungen, die die Freizeitfischerei für biologische Meeresressourcen darstellt, insbesondere hinsichtlich der Verbote gemäß Artikel 120g.

(3) Die Mitgliedstaaten richten ein wirksames Sanktionssystem für Verstöße gegen dieses Kapitel ein und setzen dieses Sanktionssystem um. Die verhängten Sanktionen und Bußgelder müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und der Häufigkeit und den Bedrohungen für biologische Meeresressourcen Rechnung tragen, insbesondere in Bezug auf die in Artikel 120g aufgeführten Verbote.

Artikel 120j

Datenerhebung

Unbeschadet strengerer Bestimmungen gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 führen die Mitgliedstaaten Stichprobenkontrollen und Erhebungen zu den Freizeitfischereitätigkeiten in Unionsgewässern durch, die in ihrem Hoheitsgebiet stattfinden.

Artikel 120k

Datenübermittlung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Januar jeden Jahres folgende Informationen:

a) die Liste der Arten, die gemäß den nationalen oder lokalen Rechtsvorschriften für die Freizeitfischerei verboten sind;

b) die Fischereimethoden, die gemäß den nationalen oder lokalen Rechtsvorschriften für die Freizeitfischerei verboten sind;

c) die Gebiete, in denen die Freizeitfischerei gemäß den nationalen oder lokalen Rechtsvorschriften verboten ist;

d) die Liste der Arten, für die gemäß den nationalen oder lokalen Rechtsvorschriften in der Freizeitfischerei besondere Bestimmungen gelten;

e) alle Maßnahmen zur Regulierung der Freizeitfischerei im Rahmen nationaler oder lokaler Rechtsvorschriften.

(2) Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat bis zum 31. Januar jeden Jahres die in Absatz 1 aufgeführten Angaben.

(*) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/404/oj).“

76. Artikel 122 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannte Liste enthält die in Anhang XXIII Spalte 1 genannten Angaben sowie folgende Angaben:

a) Nummer des Schiffs im CFR nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 und seine in der Durchführungsverordnung genannte äußere Kennzeichnung;

b) den Zeitraum, in dem Fischfang oder Umladen zugelassen sind;

c) das verwendete Fanggerät.“

77. Artikel 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) von den Mitgliedstaaten gemeldete Nachweise, die die Vermutung der IUU-Fischerei stützen, einschließlich Informationen über die Identifizierung des betreffenden Schiffs."

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Im Rahmen dieses Abschnitts wird davon ausgegangen, dass ein Fischereifahrzeug IUU-Fischerei im GFCM-Übereinkommensgebiet ausgeübt hat, wenn ein Mitgliedstaat nachweist, dass dieses Schiff einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten unter Verstoß gegen die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM nachgegangen ist:

a) die Tätigkeiten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

b) Fischfang im GFCM-Übereinkommensgebiet ohne Staatszugehörigkeit;

c) Fischfang im GFCM-Übereinkommensgebiet ohne angemessene Schiffsnummer;

d) Ausübung von Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten unter Verstoß gegen andere Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM.

(5) Gegebenenfalls untersuchen die Mitgliedstaaten die mutmaßliche IUU-Fischerei und überwachen die betreffenden Schiffe.

(6) Gegebenenfalls unterrichten die Mitgliedstaaten den Eigner eines Schiffs über die Übermittlung von Informationen über dieses Schiff durch den Mitgliedstaat zwecks Aufnahme in den Entwurf der GFCM-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus der Aufnahme des Schiffs in diese von der GFCM angenommene Liste ergeben können."

78. Artikel 130 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 130*

Entwurf der IUU-Liste der GFCM

Nach Eingang des Entwurfs der Liste der IUU-Schiffe der GFCM des GFCM-Sekretariats gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

a) Sie überwachen die im Entwurf der Liste der IUU-Schiffe der GFCM aufgeführten Schiffe genau und stellen ihre Tätigkeiten und etwaige Änderungen des Namens, der Flagge oder des eingetragenen Eigners fest;

b) sie unterrichten den Eigner des Schiffs unter ihrer Flagge über die Aufnahme in den Entwurf der GFCM-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus einer Aufnahme des Schiffs in die angenommene GFCM-Liste der IUU-Schiffe ergeben können.

Nach Eingang des Entwurfs der GFCM-Liste der IUU-Schiffe vom GFCM-Sekretariat können die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls ihre Bemerkungen übermitteln.

Die Kommission leitet die Informationen gemäß Absatz 2 mindestens 30 Tage vor der Jahrestagung der GFCM an das GFCM-Sekretariat weiter.

Die Mitgliedstaaten können der Kommission spätestens 7 Tage vor der GFCM-Jahrestagung zusätzliche Informationen übermitteln, die für die Erstellung der GFCM-Liste der IUU-Schiffe relevant sein könnten.

Die Kommission leitet die Informationen gemäß Absatz 4 vor der Jahrestagung der GFCM an das GFCM-Sekretariat weiter."

79. In Kapitel III wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 130a*

Sichtungen von Schiffen

(1) Die Mitgliedstaaten sammeln im Rahmen von Durchsetzungs- und Überwachungsmaßnahmen, die von ihren zuständigen Behörden im GFCM-Übereinkommensgebiet durchgeführt werden, so viele Informationen wie möglich, wenn ein Schiff, das die Flagge eines Drittlands führt, oder ein Schiff mit unbestimmter Staatszugehörigkeit oder ohne Staatszugehörigkeit bei Fischerei oder Fischereitätigkeiten gesichtet wird, die als IUU gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten sammeln Informationen über die Sichtungen von Schiffen gemäß dem in Anhang VII enthaltenen Informationsblatt zur Beobachtung.

(3) Wird ein Schiff gesichtet, so übermittelt der beobachtende Mitgliedstaat den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder des Flaggenstaats der GFCM-Vertragsparteien oder des Flaggenstaats einer Nicht-Vertragspartei des gesichteten Schiffs unverzüglich das Informationsblatt zur Beobachtung gemäß Absatz 2 und stellt jegliche Bilder des betreffenden Schiffs zur Verfügung.

Führt das gesichtete Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats, so ergreift der Flaggenmitgliedstaat unverzüglich geeignete Maßnahmen in Bezug auf das betreffende Schiff. Sowohl der beobachtende Mitgliedstaat als auch der Flaggenmitgliedstaat des gesichteten Schiffs übermitteln der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (European Fisheries Control Agency, EFCA) Informationen über die Sichtung, einschließlich Einzelheiten zu den ergriffenen Folgemaßnahmen.

Führt das gesichtete Schiff die Flagge einer anderen GFCM-Vertragspartei, einer Nicht-Vertragspartei, ist seine Staatszugehörigkeit unbestimmt oder besitzt es keine Staatszugehörigkeit, so übermittelt der beobachtende Mitgliedstaat der Kommission und der EFCA unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Sichtung. Die Kommission leitet die Sichtungsinformationen gegebenenfalls an das GFCM-Sekretariat weiter.

(4) Wird ein Schiff gesichtet und besteht der begründete Verdacht, dass das betreffende Schiff keine Staatszugehörigkeit besitzt, so können Bedienstete der beobachtenden Mitgliedstaaten an Bord des Schiffs gehen, um dessen Staatszugehörigkeit festzustellen. Diese Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich das Ergebnis dieser Inspektion mit. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat dieses Ergebnis unverzüglich.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich Informationen, die an Bord von Schiffen von Nicht-Vertragsparteien gesammelt wurden, die in Gewässern außerhalb der nationalen Gerichtsbarkeit im GFCM-Übereinkommensgebiet Fischfang oder fischereibezogene Tätigkeiten auf Arten durchführen, die unter die Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM fallen. Die Kommission übermittelt dem GFCM-Sekretariat unverzüglich diese Informationen.

(6) Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe von Mitgliedstaaten, die im GFCM-Übereinkommensgebiet tätig sind, sammeln Informationen und melden diese ihren zuständigen nationalen Behörden, um die in diesem Artikel genannten Sichtungen von Schiffen zu unterstützen."

80. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 138a*

Datenverwaltung, Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit

(1) Personenbezogene Daten, die für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 1, Artikel 30b Absätze 4 und 5, Artikel 30c, Artikel 34 Absatz 1, Artikel 37b Absätze 4 und 5, Artikel 37c, Artikel 47 Absatz 4, Artikel 54, Artikel 63 Absätze 4 und 5, Artikel 64, Artikel 70 Absatz 2, Artikel 75f Absatz 1, Artikel 78 Absatz 3, Artikel 94a Absatz 1, Artikel 96c Absatz 1, Artikel 126 und Artikel 128 Absatz 3 erforderlich sind, werden von den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet:

a) Einhaltung der Verpflichtungen zur Identifizierung relevanter Informationen über Fischereifahrzeuge und zum Austausch von Fischereidaten gemäß den Artikeln 15, 24, 34, 47, 70, 74, 78, 94a und 96c und

b) Überwachung, Kontrolle, Inspektion und Beobachtung der Fischereitätigkeiten gemäß den Artikeln 30b, 30c, 37b, 37c, 54, 63, 64, 126 und 128.

(2) Personenbezogene Daten, die gemäß dieser Verordnung eingehen, dürfen nicht länger als notwendig für den Zweck, für den sie erfasst wurden, gespeichert werden, und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab ihrer Erhebung, mit Ausnahme personenbezogener Daten, die für die Verfolgung von Beschwerden, Verstößen und Gerichts- oder Verwaltungsverfahren erforderlich sind und die bis zum Abschluss des betreffenden Vorgangs, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens oder der für die Anwendung von Sanktionen oder Bußgeldern erforderlichen Zeit aufbewahrt werden können. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen sie anonymisiert werden.

(3) Die Behörden der Mitgliedstaaten gelten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung erheben und übermitteln, als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(4) Die Kommission gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie gemäß der vorliegenden Verordnung erhebt und übermittelt, als Verantwortlicher im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).

(5) Zusätzlich zu den in den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 festgelegten Verpflichtungen werden die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils

a) die Vertraulichkeit bei der Übermittlung und dem Empfang elektronischer Daten gewährleisten,

b) die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeits- und Sicherheitsbestimmungen gemäß GFCM-Empfehlungen ergreifen, einschließlich geeigneter Verschlüsselungsprotokolle, um Vertraulichkeit und Authentizität zu gewährleisten,

c) erforderlichenfalls auf Ersuchen des GFCM-Sekretariats elektronische Meldungen oder Mitteilungen berichtigen oder löschen, die in einer Weise verarbeitet werden, die dieser Verordnung nicht entspricht,

d) sicherstellen, dass elektronische Daten ausschließlich für die Überwachung, Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung oder andere in dieser Verordnung genannte Zwecke gespeichert und verwendet werden, und

e) sicherstellen, dass bei der gesamten Übermittlung elektronischer Daten Datenkommunikationssysteme verwendet werden, die mit dem GFCM-Sekretariat ordnungsgemäß geprüft wurden.

(6) Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten jeweils die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund dieser Verordnung erfolgt, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden mit Zugangsberechtigung für die einschlägigen Fischereidatenbanken. Sie treffen insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um

a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen,

b) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden,

c) die unbefugte Eingabe von Daten und den unbefugten Zugriff auf gespeicherte personenbezogene Daten sowie die unbefugte Änderung oder Löschung solcher Daten zu verhindern,

d) die unbefugte Datenverarbeitung sowie das unbefugte Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten zu verhindern,

e) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf die einschlägigen Fischereidatenbanken berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können,

f) sicherzustellen, dass überprüft und festgelegt werden kann, an welche GFCM-Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen und welche Daten in den einschlägigen Fischereidatenbanken verarbeitet wurden, einschließlich wann, von wem und zu welchem Zweck diese Verarbeitung stattgefunden hat,

g) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die oder aus den einschlägigen Fischereidatenbanken oder während des Transports von Datenträgern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken, zu verhindern und

h) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

(*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

(**) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).“

81. Artikel 139 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 139*

Übertragung von Befugnissen

Soweit dies erforderlich ist, um Änderungen an bereits umgesetzten Maßnahmen der GFCM, die für die Union verbindlich werden, in Unionsrecht umzusetzen, wird der Kommission gemäß Artikel 140 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung im Hinblick auf Folgendes zu ändern:

a) die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 120 Absatz 4 an das GFCM-Sekretariat,

b) die Regelungen in Bezug auf die gemäß den Artikeln 9, 10, 15, 24 und 34, Artikel 47 Absatz 4, den Artikeln 61, 70, 74e und 75c, Artikel 78 Absatz 3, den Artikeln 86 und 96c, Artikel 116 Absatz 5, und Artikel 122 an das GFCM-Sekretariat zu übermittelnde Liste der zugelassenen Schiffe und die im Rahmen der Anhänge VIII, XIX und XXIII aufzunehmenden Angaben,

c) die Umsetzung der dauerhaften CDS für Rote Koralle gemäß Artikel 55 und Anhang X,

d) die Hafenstaatmaßnahmen gemäß den Artikeln 123 bis 127,

e) die Tabellen, die Karte und die geografischen Koordinaten der geografischen Untergebiete gemäß Anhang I,

f) die Verfahren für die Hafenstaatinspektionen von Schiffen gemäß Anhang II,

g) die statistischen Matrizen der GFCM gemäß Anhang III,

h) die Verweise auf internationale Rechtsakte gemäß Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 120e Absatz 3,

i) die Angaben von Informationen über Sichtungen von Schiffen in Anhang VII und

j) Maßnahmen betreffend Steinbutt gemäß den Artikeln 90 bis 94a und Anhang XXIV.“

82. Die Anhänge VII, VIII, X und XI werden gemäß den Nummern 1 und 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt;

83. die Anhänge XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV und XXV werden gemäß Nummer 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 21. Oktober 2026.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	T. DOOLEY

ANHANG

1. Die Anhänge VII und VIII erhalten folgende Fassung:

„ANHANG VII

SICHTUNGSBERICHT

Sichtungsbericht

1. Datum der Sichtung: Uhrzeit Tag Monat Jahr

2. Position des gesichteten Schiffs: Breitengrad Längengrad Fanggebiet Geografisches Untergebiet Bereich:

3. Name des gesichteten Schiffs:

4. Flaggenstaat:

5. Hafen (und Land) des Registers:

6. Schiffstyp:

7. Internationales Rufzeichen:

8. Nationale Registernummer:

9. Registriernummer des Schiffs:

10. IMO-Nummer:

11. Beschreibung des Schiffs: Geschätzte Länge über alles und Bruttoraumzahl: m BRZ Geschätzte Breite: Sonstige Anmerkungen:

12. Beschreibung des Fanggeräts (falls zutreffend): Typ: Geschätzte Menge (Einheiten):

13. Schiffssituation (bitte überprüfen): [] Fischerei [] Fahren [] Treiben [] Liefern [] Umladen [] Sonstiges (bitte angeben):

14. Art der Tätigkeiten des gesichteten Schiffs (bitte beschreiben):

Datum: Uhrzeit: Tätigkeit: Kurs: Position:

Wird angenommen, dass mit dem Schiff in Meeresgewässern unter der nationalen Gerichtsbarkeit eines Küstenstaates im GFCM-Übereinkommensgebiet ohne Erlaubnis dieses Staates oder unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften Fisch gefangen wurde? [] Ja [] Nein

Wird angenommen, dass mit dem Schiff während der Schonzeiten oder in Sperrgebieten Fischereitätigkeiten ausgeübt wurden? [] Ja [] Nein

Wird angenommen, dass mit dem Schiff Umladetätigkeiten auf See durchgeführt wurden? [] Ja [] Nein

Wird angenommen, dass ohne Staatsangehörigkeit mit dem Schiff gefischt wurde? [] Ja [] Nein

Wird angenommen, dass ohne eine angemessene Schiffsnummer oder unter Verdeckung seiner äußeren Kennzeichnung mit dem Schiff Fischereitätigkeiten ausgeübt wurden? [] Ja [] Nein

Wird angenommen, dass mit dem Schiff Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten unter Verstoß gegen andere Erhaltungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen der GFCM betrieben wurden? [] Ja [] Nein

15. Funkkontakt mit dem Schiff hergestellt [] Ja [] Nein

Zusammenfassung der Konversation mit dem Schiff:

16. Sonstige relevante Informationen:

17. Liste der beigefügten Dokumente (etwa Fotos, von den zuständigen Behörden erstellte einschlägige Berichte usw.):

18. Die oben genannten Informationen wurden gesammelt von: Name: Titel: Sichtungsmittel (gegebenenfalls einschließlich Schiffs-/Luftfahrzeugname und -position, Name und Standort des Fischereiüberwachungszentrums): Datum: [Tag/Monat/Jahr] Unterschrift:

ANHANG VIII

IN DIE LISTE DER SCHIFFE AUFZUNEHMENDE ANGABEN

In der in den Artikeln 15, 24, 34, 47, 61, 70, 74, 74e, 75f, 77a, 78, 96c, 110b und 116 genannte Liste sind für jedes Schiff folgende Angaben zu machen:

— Name des Schiffs (zugelassenes Schiff oder für den Fang genutztes zugelassenes Schiff)

— Registernummer des Schiffs (von den Mitgliedstaaten vergebene Codenummer)

— eindeutige GFCM-Kennung (ISO-Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001)

— Registrierhafen (vollständiger Name des Hafens)

— früherer Name (sofern zutreffend)

— frühere Flagge (sofern zutreffend)

— Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend)

— Internationales Rufzeichen (falls zutreffend)

— VMS (JA/NEIN)

— Schiffstyp, Länge über alles (LOA), Bruttoraumzahl (BRZ) und Maschinenleistung (kW)

— Sicherheitsausrüstung zur Aufnahme von Beobachtern an Bord (JA/NEIN) (falls zutreffend)

— Hauptzielarten (falls zutreffend)

— Name und Anschrift des Reeders/der Reeder und des Betreibers/der Betreiber

— Hauptfanggerät(e) und Flottensegmentzuteilung und operative Einheit gemäß DCRF (falls zutreffend)

— zulässige Fangsaison für die Fischerei vom TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ und betreffendes Fanggerät (falls zutreffend)

— für die Fischerei zulässiges Gebiet (GSA oder Rechtecke des GFCM-Statistiknetzes) (falls zutreffend)

— Teilnahme an Forschungsprogrammen unter der Leitung nationaler/internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen (JA/NEIN; bitte beschreiben) (falls zutreffend)

— Anzahl der Fangtage, an denen jedes Schiff im Vorjahr tätig war, und Anzahl der Fangtage, an denen jedes Schiff nach Jahr und Fanggerät (falls zutreffend) tätig sein kann

— Benannter Hafen (falls zutreffend)

— Zielarten (falls zutreffend)“.

2. Die Anhänge X und XI erhalten folgende Fassung:

„ANHANG X

ERNTEBESCHEINIGUNG FÜR DIE FANGDOKUMENTATIONSREGELUNG (CDS) DER GFCM FÜR ROTE KORALLE

Erntebescheinigung für die Fangdokumentationsregelung (CDSs) der GFCM für Rote Koralle			
Dokumentennummer	Validierungsbehörde		
1. Name:	Anschrift:	Tel. Fax	
2. Name des Fischereifahrzeugs:	Flagge — Heimathafen und Registriernummer:	Rufzeichen	IMO-/Lloyds-Nummer (sofern vergeben)
Fanglizenznummer — gültig bis (Datum)	Inmarsat-Nr. Fax-Nr. Telefon-Nr. E-Mail-Adresse (falls vorhanden)		
Anlandehafen	Anlandedatum von ..... bis		

3. Beschreibung des Erzeugnisses

Erntezone		Erntedatum	Nettoausfuhrgewicht (in kg)	Entsprechendes Lebendgewicht (in kg)	Entsprechendes Anlandegewicht (in kg)
A.					
B.					
C.					
D.					
E.					

4. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs	Unterschrift:	Siegel:	
5. Name und Anschrift des Ausführers (falls zutreffend	Unterschrift:	Datum:	Siegel:

6. Validierungsbehörde des Flaggenstaats:

Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift:	Datum:	Siegel (Stempel):

7. Angaben zum Transport, falls zutreffend

Ausfuhrland/-hafen/ -flughafen/sonstiger Abgangsort	Kennungen der Beförderungsmittel (Schiff, Flug, Lkw usw.)

8. Erklärung des Einführers, falls zutreffend

Name und Anschrift des Einführers	Unterschrift:	Datum:	Siegel:	Erzeugnis KN-Code

(*) Entsprechendes ankreuzen

		Wiederausfuhrbescheinigung, falls zutreffend		
	Nummer der Bescheinigung	Datum	Mitgliedstaat	
	1. Beschreibung des wieder ausgeführten Erzeugnisses	Gewicht in kg		
	Art	Produktcode	Differenz zu der in der Erntebescheinigung angegebenen Gesamtmenge	
	2. Name des Wiederausführers	Anschrift:	Unterschrift:	Datum:
	3. Behörde			
	Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift:	Datum:	Siegel/Stempel:
	4. Wiederausfuhrkontrolle			
	Ort:	Wiederausfuhr genehmigt (*)	Überprüfung verlangt (*)	Nummer und Datum der Wiederausfuhranmeldung
	(*) Entsprechendes ankreuzen			

ANHANG XI

KOORDINATEN DER FISCHEREISPERRGEBIETE UND DER PUFFERZONEN

A. Fischereisperrgebiet im Golfe du Lion

1. Zone A Fischereisperrgebiet, abgegrenzt durch Linien zwischen den nachstehenden geografischen Koordinaten:

— 43° 00′ N; 4° 49,35′ E

— 43° 00′ N; 4° 53,7′ E

— 42° 55,896′ N; 4° 53,7′ E

— 42° 55,896′ N; 4° 49,35′ E

2. Zone B Fischereisperrgebiet, abgegrenzt durch Linien zwischen den nachstehenden geografischen Koordinaten:

— 42° 40′ N; 4° 20′ E

— 42° 40′ N; 5° 00′ E

— 43° 00′ N; 4° 20′ E

— 43° 00′ N; 5° 00′ E

B. Fischereisperrgebiete in der Straße von Sizilien

1. Fischereisperrgebiet ‚Östlich von Adventure Bank' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 37° 23,850′ N, 12° 30,072′ E

— 37° 23,884′ N, 12° 48,282′ E

— 37° 11,567′ N, 12° 48,305′ E

— 37° 11,532′ N, 12° 30,095′ E

2. Fischereisperrgebiet ‚Westlich von Gela Basin' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 37° 12,040′ N, 13° 17,925′ E

— 37° 12,047′ N, 13° 36,170′ E

— 36° 59,725′ N, 13° 36,175′ E

— 36° 59,717′ N, 13° 17,930′ E

3. Fischereisperrgebiet ‚Östlich von Malta Bank' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 36° 12,621′ N, 15° 13,338′ E

— 36° 12,621′ N, 15° 26,062′ E

— 35° 59,344′ N, 15° 26,062′ E

— 35° 59,344′ N, 15° 13,338′ E

C. Pufferzonen in der Straße von Sizilien

1. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet ‚Östlich von Adventure Bank' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 37° 24,849′ N, 12° 28,814′ E

— 37° 24,888′ N, 12° 49,536′ E

— 37° 10,567′ N, 12° 49,559′ E

— 37° 10,528′ N, 12° 28,845′ E

2. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet ‚Westlich von Gela Basin' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 37° 13,041′ N, 13° 16,672′ E

— 37° 13,049′ N, 13° 37,422′ E

— 36° 58,723′ N, 13° 37,424′ E

— 36° 58,715′ N, 13° 16,682′ E

3. Pufferzone um das Fischereisperrgebiet ‚Östlich von Malta Bank' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 36° 13,624′ N, 15° 12,102′ E

— 36° 13,624′ N, 15° 27,298′ E

— 35° 58,342′ N, 15° 27,294′ E

— 35° 58,342′ N, 15° 12,106′ E

D. Fischereibeschränkungen im Jabuka/Pomo Pit im Adriatischen Meer

1. wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

— 43° 32,044′ N, 15° 16,501′ E

— 43° 05,452′ N, 14° 58,658′ E

— 43° 03,477′ N, 14° 54,982′ E

— 42° 50,450′ N, 15° 07,431′ E

— 42° 55,618′ N, 15° 18,194′ E

— 43° 17,436′ N, 15° 29,496′ E

— 43° 24,758′ N, 15° 33,215′ E

2. wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

— 43° 03,477′ N, 14° 54,982′ E

— 42° 49,811′ N, 14° 29,550′ E

— 42° 35,205′ N, 14° 59,611′ E

— 42° 49,668′ N, 15° 05,802′ E

— 42° 50,450′ N, 15° 07,431′ E

3. wird durch folgende Koordinaten begrenzt:

— 43° 17,436′ N, 15° 29,496′ E

— 43° 24,758′ N, 15° 33,215′ E

— 43° 20,345′ N, 15° 47,012′ E

— 43° 18,150′ N, 15° 51,362′ E

— 43° 13,984′ N, 15° 55,232′ E

— 43° 12,873′ N, 15° 52,761′ E

— 43° 13,494′ N, 15°40,040′ E

E. Fischereisperrgebiet in empfindlichen Tiefseelebensräumen

1. Tiefseefischereisperrgebiet ‚Lophelia-Riff vor Santa Maria di Leuca' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 39° 27,72′ N, 18° 10,74′ E

— 39° 27,80′ N, 18° 26,68′ E

— 39° 11,16′ N, 18° 32,58′ E

— 39° 11,16′ N, 18° 04,28′ E

2. Tiefseefischereisperrgebiet ‚Kohlenwasserstoffaustrittsgebiet im Nildelta' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 31° 30,00′ N, 33° 10,00′ E

— 31° 30,00′ N, 34° 00,00′ E

— 32° 00,00′ N, 34° 00,00′ E

— 32° 00,00′ N, 33° 10,00′ E

3. Tiefseefischereisperrgebiet ‚Eratosthenes Seamount' innerhalb der folgenden Koordinaten:

— 33° 00,00′ N, 32° 00,00′ E

— 33° 00,00′ N, 33° 00,00′ E

— 34° 00,00′ N, 33° 00,00′ E

— 34° 00,00′ N, 32° 00,00′ E".

3. Folgende Anhänge werden angefügt:

„ANHANG XVII

ARTENSPEZIFISCHE MAßNAHMEN FÜR KNORPELFISCHE

Für Glatthaie (*Mustelus asterias*, *Mustelus mustelus*, *Mustelus punctulatus*):

— Bewertung der unbeabsichtigten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Glatthaien in allen Fischereien, einschließlich pelagischer Schleppnetzfänger, die kleine pelagische Arten befischen,

— Bewertung der Überlebensraten von Glatthaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden,

— Ermittlung der kritischen Lebensräume von Glatthaien,

— Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung,

— Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Glatthaien auswirken können, und

— gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Gemeinen Fuchshai (*Alopias vulpinus*):

— Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Gemeinem Fuchshai in allen Fischereien,

— Bewertung der Überlebensraten von Gemeinem Fuchshai, der in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen wird,

— Ermittlung der kritischen Lebensräume von Gemeinem Fuchshai,

— Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung,

— Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Gemeinem Fuchshai auswirken können, und

— gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Atlantischen Braunhai (*Carcharhinus plumbeus*):

— Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Atlantischem Braunhai in allen Fischereien,

— Bewertung der Überlebensraten von Atlantischen Braunhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden,

— Ermittlung der kritischen Lebensräume von Atlantischem Braunhai,

— Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung,

— Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Atlantischem Braunhai auswirken können, und

— gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Rauen Schlingerhai (*Centrophorus granulosus*):

— Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Rauem Schlingerhai in allen Fischereien,

— Bewertung der Überlebensraten von Rauen Schlingerhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden,

— Ermittlung der kritischen Lebensräume von Rauem Schlingerhai,

— Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung,

— Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Rauem Schlingerhai auswirken können, und

— gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Spitzkopf-Siebenkiemenhai (*Heptranchias perlo*):

— Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Spitzkopf-Siebenkiemenhai in allen Fischereien,

— Bewertung der Überlebensraten von Spitzkopf-Siebenkiemenhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden,

— Ermittlung kritischer Lebensräume von Spitzkopf-Siebenkiemenhai,

— Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung,

— Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Spitzkopf-Siebenkiemenhai auswirken können, und

— gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Dornhai (*Squalus acanthias*)

— Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Dornhai in allen Fischereien,

— Bewertung der Überlebensraten von Dornhaien, die in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen werden,

— Ermittlung kritischer Lebensräume von Dornhai,

— Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung,

— Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Dornhai auswirken können, und

— gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

Für Blauhai (*Prionace glauca*)

— Bewertung der unerwünschten (Beifänge) und der gezielten Fangmengen von Blauhai in allen Fischereien,

— Bewertung der Überlebensraten von Blauhai, der in den verschiedenen Fischereien als Beifang gefangen wird,

— Ermittlung kritischer Lebensräume von Blauhai,

— Ermittlung von fischereitechnologischen Lösungen zur Verringerung der Beifänge und zur Erhöhung der Überlebensraten nach der Freisetzung,

— Zusammenstellung etwaiger bestehender Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich räumlicher Maßnahmen, die sich positiv auf die Erhaltung von Blauhaien auswirken können und

— gegebenenfalls Bewertung der vorrangigen Marktnachfrage (Inland, Export usw.).

ANHANG XVIII

RISIKOMINDERUNGSMAßNAHMEN

Die Risikominderungsmaßnahmen können folgende Elemente umfassen, die an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien angepasst werden müssen:

— vorzugsweise nächtlicher Einsatz des Fanggeräts (eine Stunde nach der Abenddämmerung und eine Stunde vor dem Morgengrauen)

— Verwendung eines modifizierten Fanggeräts mit schwereren Gewichten. Es wird aufgefordert, für Schiffe Fanggeräte zu entwickeln, mit denen das Risiko der Interaktion von Seevögeln mit Teilen des Netzes, Leinen und Haken, die sie am meisten gefährden, so gering wie möglich gehalten wird

— Verwendung eines modifizierten Fanggeräts mit mindestens einer Tori-Leine und farbigen Scheuchbändern. Scheuchbänder in leuchtenden Farben können kurz, lang oder beides sein. Es wird empfohlen, kurze Scheuchbänder in Abständen von 1 m und lange Scheuchbänder in Abständen von 5 m an der oberen Kante der Fangleine anzubringen. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 35 Metern muss die Tori-Leine in einer Höhe von mindestens 6 Metern angebracht sein und eine Ausdehnung von 75 Metern aufweisen, wobei die Scheuchbänder alle 5 Meter entlang der ersten 55 Meter der Leine die Wasseroberfläche erreichen. Es ist ein geeignetes gezogenes Gerät zu verwenden, um die Ausdehnung der Bänder zu maximieren und die Leinen bei Seitenwinden hinter dem Schiff zu halten

— Verbot des Entsorgens von Fischabfällen und Rückwürfen während des Ausbringens und Einholens von Fanggeräten. Netze und andere Fanggeräte werden vor dem Ausbringen gereinigt, um alle Elemente zu entfernen, die Seevögel anziehen könnten. Darüber hinaus müssen auf den Schiffen Ausbringungs- und Einholverfahren eingeführt werden, mit denen die Treibzeit des Fanggeräts auf der Wasseroberfläche so gering wie möglich gehalten wird. Die Instandhaltung von Netzen und anderen Fanggeräten darf so weit wie möglich nicht erfolgen, wenn sich die Netze oder Fanggeräte im Wasser befinden

— Gewährleistung regelmäßiger Schulungen für eine angemessene und sichere Freisetzung gefangener Exemplare

— Durchführung von Fangtätigkeiten in einer Weise, mit der gewährleistet ist, dass Hakenleinen oder Taue so bald wie möglich sinken, sobald sie ins Wasser gelangen, und somit außerhalb der Reichweite von Seevögeln sind

— Einsatz einer Scheuchleine beim Aussetzen des Fanggeräts, um Seevögel davon abzuhalten, sich den Hakenleinen oder Schleppnetztauen zu nähern

— Förderung des Einsatzes von Vogelschutzvorrichtungen, um Seevögel davon abzuhalten, beim Einholen von Langleinen die Köder zu fressen

— größtmögliche Anstrengungen, um sicherzustellen, dass während der Fangeinsätze gefangene Seevögel lebend freigesetzt werden und Haken erforderlichenfalls sicher entfernt werden, ohne ihr Leben zu gefährden.

ANHANG XIX

LISTE MIT DETAILLIERTEN ANGABEN ZU DEN SCHIFFEN; DIE IN DEN FISCHEREISPERRGEBIETEN FISCHEN

Die Liste enthält für jedes Schiff und jedes Fischereisperrgebiet folgende Angaben:

— Name des Schiffs (in lateinischen Buchstaben)

— Nationale Registernummer: Code für die amtliche Schiffskennung, wie im nationalen Flottenregister angegeben (alphanumerische Zeichenkette)

— eindeutige GFCM-Kennung (ISO-Alpha-3-Ländercode + 9 Stellen, z. B. xxx000000001)

— IMO-Nummer oder äußere Kennzeichnungsnummer

— Registrierungsbehörde; Name der Behörde, die die Registrierung des Schiffs erteilt hat

— Bezeichnung des Fischereisperrgebiets

— früherer Name (sofern zutreffend)

— frühere Flagge (sofern zutreffend)

— Angaben zu früheren Streichungen aus anderen Registern (sofern zutreffend)

— internationales Rufzeichen (sofern zutreffend)

— Schiffstyp, Länge über alles (LOA) und Bruttoraumzahl (BRZ)

— Hauptfanggerät für die Fischerei im Gebiet B des Fischereisperrgebiets

— Zielarten

— Zulässige Fangsaison für die Fischerei in dem Fischereisperrgebiet: vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ und betreffendes Fanggerät

— Anzahl der Fangtage, die jedem Schiff zur Verfügung stehen

— Anzahl der Fangtage, die das Schiff im Gebiet B des Fischereisperrgebiets im Laufe des Jahres genutzt hat.

ANHANG XX

IN EINE GFCM-UMLADEERKLÄRUNG AUFZUNEHMENDE ANGABEN

Umgeladene Ware	Abgebendes Schiff	Übernehmendes Schiff
1. Schiffsname		
2. Flaggenstaat		
3. Schiffstyp (ISSCFV)		
4. IMO-Nummer (falls möglich)		
5. Externe Kennnummer, sofern vorhanden		
6. Registrierungsnummer, falls abweichend von der externen Kennnummer		
7. Internationales Rufzeichen (sofern vorhanden)		
8. Seemobildienstkennungsnummer (Maritime Mobile Service Identity — MMSI), sofern vorhanden		
9. Angaben zum Schiffseigner/Unternehmen		
Name		
Anschrift		
Kontaktangaben (E-Mail und Telefonnummer)		
10. Kontaktinformationen des Schiffs		
Name des Kapitäns		
Staatsangehörigkeit		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		

Umgeladene Ware	Abgebendes Schiff	Übernehmendes Schiff
11. Gegebenenfalls Kennung der Umladegenehmigung		
12. Umladegenehmigung erteilt von		
13. Gültigkeitsdauer der Umladegenehmigung		

14. Uhrzeit und Datum der Umladung

Beginn (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr)		
Ende (Uhrzeit/Tag/Monat/Jahr)		
15. Umladeort Hafen/Position auf See (Breitengrad/Längengrad)		
16. Mengen an Bord vor der Umladung	Abgebendes Schiff	Übernehmendes Schiff
Fanggebiet(e)		
Art(en) (FAO/ASFIS-Codes)		
Produktform (Konservierungs- und Aufmachungsart)		
Menge (Gewicht)		

Umgeladene Ware	Abgebendes Schiff	Übernehmendes Schiff
17. Umgeladene Fische	Abgebendes Schiff	Übernehmendes Schiff
Fanggebiet(e)		
Art(en) (FAO/ASFIS-Codes)		
Produktform (Konservierungs- und Aufmachungsart)		
Menge (Gewicht)		
18. Unterschrift	Abgebendes Schiff	Übernehmendes Schiff
Unterschrift des Kapitäns		

ANHANG XXI

VERBOTENE ARTEN

Meeressäugetiere (alle Arten)
Meeresvögel (alle Arten)
Meeresreptilien (alle Arten)
In den Anhängen I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) aufgeführte Arten
In den Anhängen I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) aufgeführte Arten
Arten, die in Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zum Übereinkommen von Barcelona aufgeführt sind
Meeresarten, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geschützt sind
Meeresarten, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Freizeitfischerei ausdrücklich verboten sind

ANHANG XXII

BEI BEIFÄNGEN VON SEEVÖGELN ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN

— Nummer des Fischereifahrzeugs im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO-Nummer), Datum, Uhrzeit und Ort des Fangs, gemessene Größe der tot gefangenen Exemplare und geschätzte Größe der lebend gefangenen Exemplare;

— mit jeder Fischerei verbundene Raten der unbeabsichtigten Sterblichkeit von Seevögeln, Angaben zu den betreffenden Seevögeln und Schätzungen der Gesamtsterblichkeit von Seevögeln (nach Möglichkeit auf Ebene des geografischen Untergebiets oder des statistischen Rechtecks der GFCM);

— Maßnahmen zur Verringerung oder Eliminierung der unbeabsichtigten Sterblichkeit von Seevögeln, die in jeder Fischerei vorhanden sind, und inwieweit diese Maßnahmen freiwillig oder obligatorisch sind, zusammen mit einer Bewertung ihrer Wirksamkeit; und

— Programme für wissenschaftliche Beobachter, die eine zusätzliche räumliche und zeitliche Abdeckung der Fischereien vorsehen und eine statistisch genaue Schätzung der Beifänge von Seevögeln im Zusammenhang mit jeder Fischerei ermöglichen.

ANHANG XXIII

OBLIGATORISCHE DATENFELDER ZU FISCHEREIFAHRZEUGEN IM GFCM-REGISTER DER FISCHEREIFAHRZEUGE MIT EINER LÄNGE ÜBER ALLES VON MEHR ALS 15 METERN, DIE IM GFCM-ÜBEREINKOMMENSGEBIET FISCHEN DÜRFEN

Datenfelder	Vertraulichkeitsstatus der Daten
Land	Ö
Bezugsjahr	Ö
Registrierungsbehörde	Ö
Name des Schiffs in lateinischen Buchstaben	Ö
Früherer Name (sofern zutreffend)	Ö
Nationale Registernummer	Ö
Registriernummer des Schiffs	Ö
Internationales Rufzeichen (sofern zutreffend)	Ö
MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity — Seemobildienstkennung) (sofern zutreffend)	Ö
Nummer der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) (sofern zutreffend)	Ö
Betriebszustand (Tätigkeitsindikator)	Ö
Registrierhafen	Ö
Jahr der Aufnahme der Fangtätigkeit (sofern zutreffend)	Ö
Fanggenehmigung (Lizenzindikator)	Ö
Geografisches Untergebiet (GSA) (wichtigstes GSA)	Ö

Datenfelder	Vertraulichkeitsstatus der Daten
Zweites statistisches Fischereigebiet (GSA) (falls zutreffend)	Ö
Drittes statistisches Fischereigebiet (GSA) (falls zutreffend)	Ö
Schiffstyp (z. B. Trawler, Langleinenfischer)	Ö
Hauptfanggerät	Ö
Weiteres Fanggerät	Ö
Drittes Fanggerät (falls vorhanden)	Ö
Länge über alles (LOA)	Ö
Bruttoregistertonnen (BRT)	Ö
Baujahr	Ö
Leistung der Hauptmaschine (kW)	Ö
Eigner (Name und Anschrift):	B
Betreiber (Name und Anschrift) (falls nicht identisch mit dem Eigentümer)	B
Mindestanzahl von Mannschaftsmitgliedern	B
Höchstanzahl von Mannschaftsmitgliedern	B
Schiffsüberwachungssystem (VMS) (vorhanden/nicht vorhanden)	Ö
Genehmigung des Fischfangs in einem Fischereisperrgebiet, Name des Fischereisperrgebiets (wie von der GFCM angenommen)	Ö

ANHANG XXIV

FANGBESCHEINIGUNG FÜR DIE FANGDOKUMENTATIONSREGELUNG (CDS) DER GFCM FÜR STEINBUTT

Fangbescheinigung für die Fangdokumentationsregelung (CDS) der GFCM für Steinbutt für das geografische Untergebiet 29

Nummer des Fangdokuments	Validierungsbehörde	
1. Name des Kapitäns des Fischereifahrzeugs	Anschrift Tel./Fax/E-Mail	
Unterschrift und Stempel des Kapitäns des Fischereifahrzeugs		
2. Schiffsname und Registriernummer	Flagge und Heimathafen	Rufzeichen/IMO (falls zutreffend)
	Inmarsat/Fax/Telefonnummer/E-Mail	
3. Hafen		
	Auslaufhafen und -land	Anlandehafen und -land
4. Kapitän des Fischereifahrzeugs	Name	
	Anschrift	
	Tel./Fax/E-Mail	
Fanglizenznummer — gültig bis (Datum)	Nummer der Fangerlaubnis für Steinbutt — gültig bis (Datum)	Unterschrift des Inhabers
5. Fanggebiet (Koordinaten Längengrad, Breitengrad) / Fangdatum	Geschätztes Lebendgewicht (in kg)	Überprüftes Anlandegewicht (in kg)
a.		
b.		
c.		

ANHANG XXV

DATENVARIABLEN, DIE DEM GFCM-SEKRETARIAT GEMÄß DEN LEITLINIEN DES WISSENSCHAFTLICHEN BERATUNGSAUSSCHUSSES UND IM EINKLANG MIT DEM GFCM-REFERENZRAHMEN FÜR DIE DATENERHEBUNG (DCRF-HANDBUCH) ZU ÜBERMITTELN SIND, EINSCHLIEßLICH FELDDEFINITIONEN

Datenfelder	Obligatorisch (X)	Vertraulichkeitsstatus der Daten (*)
Land	X	Ö
Bezugsjahr	X	Ö
Fangsaison	X	Ö
Geografisches Untergebiet (GSA)	X	Ö
Gesamtanlandungen	X	Ö
Anzahl der Schiffe	X	Ö
Bruttoraumzahl (BRZ) der Schiffe, insgesamt		Ö
Längenbereich der Schiffe (in m)		Ö
Durchschnittliche Länge der Schiffe (in m)		Ö
Anzahl der FADs, insgesamt, nach Typ aufgeschlüsselt	X	H
Anzahl der Fangreisen insgesamt, nach Typ aufgeschlüsselt	X	H
Anzahl der ausgesetzten FADs pro Fangreise nach Typ	X	H
Anzahl der aufgesuchten FADs pro Fangreise, nach Typ aufgeschlüsselt	X	H

Datenfelder	Obligatorisch (X)	Vertraulichkeitsstatus der Daten (*)
Durchschnittliche Größe der während der Fangsaison gefangenen Fische		H
System zur Erhebung und Verarbeitung der Fang- und Fischereiaufwandsdaten		H
Umladung		H

(*) Gemäß den Richtlinien und Verfahren der GFCM zur Vertraulichkeit von Daten sind unter ‚Vertraulichkeitsstatus der Daten' die Zugangskriterien für die Datenweitergabe angegeben: öffentlich (Ö), halböffentlich (H) oder beschränkt (B)."